Cam.
85
mf

Keßler's

Sendschreiben.

Haupt-Conserv. d. Armee.

8^0

Chem. 85 mf

Invent. № 63.

<36604938700010

<36604938700010

Bayer. Staatsbibliothek

H. Keßlers

02486

Sendschreiben

00

an den

Freiherrn von V........

über die Frage:

Was ist jetzt zeitgemäß in Ansehung der Finanz- und Militär-Systeme?

CONSERVATORIUM DER HAUPT ARMEE

V Kess

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.
1822.

Wbg 162/145

Bayerische Staatsbibliothek München

Altbestand 3270

Wehrkreis-
bücherei VII
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ew. haben die Güte gehabt, mir am Schlusse des letztern Landtags diejenigen Bemerkungen zu überschiken, welche Sie über meine Schrift: „Finanz-System nach den Verhältnissen Würtembergs" zu Papier gebracht hatten. Indem ich Ihnen für diese Mittheilung wiederholt unter der Versicherung danke, daß ich mich durch „die Sprache der Kritik" durchaus nicht auf unangenehme Weise gereitzt fühle, hoffe ich zugleich auf Nachsicht von Ihrer Seite, wenn ich die Gegenäusserungen, welche Sie zu erhalten wünschten, auch dem Publikum vorlege.

Es ist keineswegs Rechthaberei, was mich hiezu veranlaßt. Bessere Gründe dafür werden aus Nachstehendem von selbst herhorgehen.

Streiten wir gar nicht über die Regel, welche ich, nach einem mathematischen Satz von Daniel Bernoulli, für die Austheilung des Staatsbedarfs nach dem reinen Einkommen der Staatsbürger aufgestellt habe. Dieß ist es gar nicht, worauf es zunächst ankommt. Ew. werden mir zutrauen, daß ich den in meiner Schrift enthaltenen Gesetzplan auch in der Art hätte ausarbeiten können, daß ich die Regel de tri als den Austheiler angenommen hätte. Eine Umarbeitung nach dieser arithmetischen Richtschnur würde auch für einen Dritten, der in solchen Geschäften einigermassen geübt ist, keine großen Schwierigkeiten haben; und ich läugne nicht, daß man auch auf diese, und noch auf andere Weise, nach

dem reinen Einkommen besteuern könne. Jeden Staatsbürger nach seinem reinen Einkommen zu besteuern, das ist das Prinzip; und seine Richtigkeit ist von Ew. früher schon anerkannt worden. Es ist anerkannt von den Scharfsinnigsten unter denen, die auf das Studium und die Ausbildung der Staatswissenschaft sich gelegt haben; es ist auch von der höchsten Finanz-Stelle in Würtemberg für richtig erklärt, denn sie versteht unter Besteurung des Einkommens doch gewiß nur eine Abgabe vom reinen Einkommen.

Aber so wenig ist man oft über den Unterschied zwischen Besteurung nach rohem und reinem Einkommen mit sich selbst im Klaren, daß man diesen mächtigen Unterschied — der, geschichtlich genommen, nicht weniger als ein Unterschied von einem Jahrtausend ist — gemeiniglich ganz ausser Acht läßt, und nur von Einkommens-Steuer überhaupt spricht; eine Achtlosigkeit, die wohl nicht wenig dazu beigetragen haben mag, das neue Weimarische Steuergesetz zu etwas ganz Anderem zu machen, als wozu es dem Urgedanken des Entwurfs nach bestimmt schien.

Daher sey es mir vergönnt, jenen Unterschied hier kurz nach den Bedingungen zu entwickeln, wie sie in der Geschichte und in dem wirklichen Zustand der heutigen europäischen Welt, d. h. in der Natur der Sache begründet sind. So klärt sich vielleicht auch am besten das Vorurtheil auf, das häufig mit Machtsprüchen gegen alles zu Felde zieht, was man in solchen Dingen bloße Theorie zu nennen beliebt.

Gelingt es mir die politische Nothwendigkeit zu enthüllen, mit welcher unter allen europäischen Staa-

ten zunächst die deutschen Binnenländer nur mit direkter Besteurung nach dem reinen Einkommen angelegt werden sollen, so dürfte dann auch einleuchtender werden, was ich im Verfolg meines Schreibens für den Satz zu sagen gedenke: daß Maßregeln, deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit durch das wohlverstandene Bedürfniß der Gesellschaft erwiesen ist, auch zum Besten der Regierungen wie der Völker sich ausführen lassen. Wäre damit die oft gehörte Einwendung beseitigt, daß sich der Vorschlag wohl hören, aber nicht ausführen lasse, wie sehr auch der Grundsatz den Vorzug verdiene: so will ich dann eine gedrängte Zusammenstellung der Gründe liefern, die für meine Austheilungs-Regel sprechen, während ich andern nach Umständen den Vortritt, wenn gleich nicht den Vorrang zugestehe.

Mit dem Untergang des weströmischen Reichs war auch die Besteurung des Bodens nach Capitations-Registern (Catastern) so wie die Lustral-Besteurung der Gewerbe, die bei den Römern nie im heutigen Sinn katastrirt waren, verschwunden. Die gewerbreichen Städte, von denen das römische Recht ausgegangen, lagen im Schutte; das Geld war abgeflossen aus den Lebens-Adern des Römerstaats. Wo dieser Staat geblüht, war nun kein Frieden mehr; diese weiten Länder waren dem unruhigen und kriegerischen Treiben sogenannter Barbaren Preis gegeben. Diese aber bedurften keiner Steuern, weil sie keines Soldes bedurften, der stets der erste Grund der Steuern war. Ohne bewaffnete Macht, sagt Taci-

tus, giebt es keinen Frieden (keine Ruhe für die Völker, quies gentium), ohne Sold keine bewaffnete Macht, und Sold nicht ohne Steuern. Man sieht leicht, was hier Tacitus unter bewaffneter Macht versteht.

Erfüllt von diesem Gedanken glaubt wohl Mancher, zur Verminderung der öffentlichen Lasten nichts Besseres vorschlagen zu können, als das Abschaffen des besoldeten Militairs und das Errichten einer Landwehre.

Eine solche Miliz finden wir, drei Jahrhunderte nach dem Untergang des westlichen Römerstaats, in der fränkischen Monarchie unter Carl dem Grossen. Hier finden wir aber auch zuerst wieder ein geordnetes Steuerwesen.

Neben den Charitativen und zwanzig verschiedenen Arten von Zöllen, die in Gallien und am Rheine zum Theil noch von der römischen Herrschaft her mögen eingeführt gewesen seyn, und neben gar manchfachen und drückenden Natural-Lieferungen, zeigt sich nun der Zehnten als eine durchgreifende Einkommen-Steuer.

War diese Steuer auch nicht unmittelbar zu Dekung der Kriegskosten bestimmt, so diente sie doch großentheils zur Entschädigung der Geistlichkeit, die ihre Güter den Staatsgläubigern zur Nutzung überlassen mußte. Krieg bringt Schulden, und Schulden bringen Steuern.

Aber auch der Civil-Etat war zum Theil auf den Zehnten angewiesen. Die mit einem Viertel des Zehntens ausgestatteten Bischöfe wurden als Gesandte und zu andern Staatsgeschäften gebraucht, die übri-

ge, mit dem zweiten Viertel des Zehntens besoldete Geistlichkeit versah den Schul- und Canzlei-Dienst, die vom dritten Viertel unterhaltenen und neu erbauten Kirchen waren zugleich Archive und mitunter auch Magazine; und das übrige Viertel so wie der jährliche Ueberschuß, das Activ-Remanet, war für die Armen bestimmt.

Der Zehnten wurde gegeben von allen Früchten der Felder und Gärten, vom Vieh, von Renten und Gülten, von Bußen und Strafgeldern, also von Besoldungs-Theilen, und von den Einkünften der kaiserlichen Kammern. Von allen diesen Gegenständen wurde schwerlich etwas für Aufwand und Mühe in Abzug gebracht, das Aerarium bezog also den Zehnten vom rohen Einkommen, wie dieß noch heut zu Tage bei dem Zehnten von Feld- und Gartenfrüchten und beim Blutzehnten, ja sogar beim Novalzehnten üblich ist. Nur beim Handel und den übrigen Gewerben wurde der Zehnten blos vom Gewinn gefordert.

Aber der zehnte Theil des Einkommens war nur das Maximum dieser Steuer, über welches die mit dem Einzug vom König beauftragten Bischöfe nicht hinausgehen durften. Nach dem Bedürfniß des Staats sollte ein gewißer Theil des Einkommens, höchstens der zehnte, als Steuer erhoben werden. Auch bildete sich alsbald die Gewohnheit, daß man nicht den Zehnten in Natur, sondern eine billige Abfindung in Geld oder Früchten entrichtete. Und diese Gewohnheit bestand Jahrhunderte lang zu Recht, auch nachdem die in früherer Zeit festgesetzten Ablösungs-Summen durch die Veränderung im Sil-

derwerth zum Vortheil der Zehentpflichtigen ausser Verhältniß gekommen waren. Dieß ist durch eine Menge von Urkunden erwiesen, wovon Justus Möser 83 in Auszügen bekannt gemacht hat, von denen mehrere weit ins vierzehnte Jahrhundert herauf reichen. Erst nach Einführung des römischen Rechts wurde der längst aus der Steuer-Liste gestrichene Zehnten als ein Dominikal-Gefäll streng nach dem wirklichen Rohertrag erhoben.

Die uralte „Zehntlose," wie die Verwandlung des Natural-Zehntens in eine jährliche Geld- oder Frucht-Abgabe in den Urkunden heißt, erleichterte aber auch das Verschleudern und Veruntreuen dieser Staats-Einkünfte. Die kaiserlichen Beamten, die als Kastenvögte der Bischöfe die Steuer zu requiriren hatten, behielten für sich, was sie konnten. Ein großer Theil davon mußte beim nachherigen Lehns-System zur Besoldung der Vasallen dienen, die endlich erbliche Besitzer dieser Steuer wurden. Erst in spätern Zeiten wurde der Zehnten von der Kirche durch Kauf und Tausch und andere weltliche und geistliche Mittel als ein ihr eigenes Gut erworben. Aber manche alte Grundabgabe, die noch heute unter dem Namen einer Gült oder eines Bodenzinses, neben dem wieder aufgekommenen Natural-Zehnten gereicht wird, mag ursprünglich nichts anderes als die Carolingische Einkommen-Steuer gewesen seyn.

So war der Wechsel der Dinge, was die öffentlichen Lasten betrifft, von jeher zum Nachtheil des Bodenbesitzers. Hoffentlich aber wird es mit der Zehntlose unserer Tage, die Viele für etwas ganz Neues halten, nicht also gehn, daß man nämlich, dieser Ab-

lösung ungeachtet, Grund und Boden wieder nach dem rohen Ertrag besteuert.

Handel und Gewerb, Renten und Gülten, Besoldungen und Kammer-Einkünfte entzogen sich natürlich der Zehntabgabe schon in sehr früher Zeit, obgleich diese Einkommens-Steuer nie gesetzlich aufgehoben worden.

Heerbanndienst und Zehnten war also das, was unter den Carolingern der Staat vorzugsweise vom freien Manne forderte, denn die Unfreien hatten noch den Königspfennig und andere Abgaben und Dienste zu leisten. Die Freien mußten aber auch bei der Musterung im Mai dem König Geschenke bringen; der gemeine Bannalist auch seinen Officieren; und solche Regiments- und Compagnie-Gelder, die gleichsam als Recognitions-Abgaben von dem durch seinen Bodenbesitz engagirten Landwehrmann bezahlt wurden, mögen auch heute noch hie und da unter mancherlei Namen auf Grund und Boden haften, der damals zu einem Mansus gehörte.

Wer wegen seiner geistlichen Verrichtungen oder wegen körperlicher Unvermögenheit nicht mit dem Heerbann ausziehen konnte, der mußte die Heersteuer bezahlen; und wer ohne Entschuldigung und Erstattung der Heersteuer ausblieb, der wurde Anfangs um 60 Schillinge (für 2 Schillinge konnte man eine Kuh kaufen), nachher aber, bei verändertem Gesetz, höchstens um sein halbes Vermögen gestraft.

Dieß zusammen genommen war das Wesentliche der Finanz- und Militär-Verfassung unserer Vorfahren im alten Kaiserreiche, bevor das Feudal-Wesen und die Krieger-Zunft-Einrichtung mit Meistern,

Gesellen und Lehrjungen empor kam und jede Spur einer gemeinsamen, auf Staatsbürgerthum, Mannesehre und National=Freiheit gegründeten Wehranstalt verdrängte.

Habe ich Ew. in Vorstehendem auch nur Bekanntes gesagt, so glaubte ich doch, mich umständlich darüber äußern zu müssen, um den Contrast zwischen Einkommensteuer und Landwehre, wie beides damals war, und dem, was heute Noth thut, recht anschaulich zu machen.

Landwehr und Einkommensteuer ist in der neuesten Zeit öfters in recht guter Absicht, aber meistens doch ohne gründliche Erwägung aller Verhältnisse gefordert worden. Eins wie das Andere könnte uns zum Verderben gereichen, wenn die unerträgliche Last, die solche Einrichtungen, je nach ihrer Art, unter gewissen Zeitverhältnissen auflegen, erst da wäre, und um jeden Preis wieder fortgeschafft werden sollte.

Sehr glaublich ist's, daß die Plackereien, denen der angesessene, seinem Feldbau obliegende Bannalist durch Waffenübungen, Musterungen und häufige Feldzüge unterworfen war, das Meiste dazu beitrugen, das damalige Staatswesen in seiner Grundverbindung aufzulösen. Wer in Kleidung und Waffen sich selbst ausrüsten, und beim Aufgebot auf ein Vierteljahr mit Proviant sich versehen muß, hat schon eine Last zu tragen, die manche Steuer aufwiegt. Sey der Sinn auch noch so kriegerisch, wer einmal mit Weib und Kindern auf seinem Hofe wohnt, wird nicht gerade mit Freude seinen Herd verlassen, um zu Feld zu liegen. Hektors Abschied läßt recht schön sich lesen. Was aber auch Großes in dem Geiste Homerischer

Helden seyn mag, so ist das doch nicht der Geist, den man von einem ganzen Volke fordern kann, das die Bestimmung hat, in seinem Ackerbau-Leben die Grund-Fäden einer fortlaufenden Cultur, einer stets weiter sich entwickelnden Civilisation auszuspinnen.

Die Jahrhunderte, die auf die Carolingischen Zeiten folgten, geben Zeugniß. War einmal die Auflösung des gemeinen Wesens in einzelne Kriegs-Herrschaften, Feudal-Anarchie genannt, im Beginn, so konnte es den Bischöfen (die dann als Kron-Vasallen auch selbst zu Felde zogen) wie den Landwehr-Officieren nicht schwer fallen, ihre Untergebenen durch Mittel verschiedener Art, durch Ueberredung wie durch Vermehrung der Plackereien dahin zu bringen, daß sie ihren freien Boden in Lehn verwandelten und durch Abtretungen sich vom Heerbanndienst, der ohnehin nun verächtlich wurde, frei machten. Dadurch begaben sie sich aber auch ihrer staatsbürgerlichen Ehre und ihrer Stimmfreiheit in der National-Versammlung.

Denkt man sich aus unsern heutigen Staats-Verhältnissen das reguläre Militär ganz hinweg nnd stellt sich die Civil-Beamten und andere angesehene Männer zugleich als Officiere eines Heerbanns vor, dem jeder Bürger folgen muß, so wird man ohne großen Aufwand von Phantasie darauf kommen, daß, so lang der ewige Frieden nicht eingetreten ist, die Ruhe der Völker und die bürgerliche Freiheit nur durch eine besoldete bewaffnete Macht mit eigens dazu aufgestellten Beamten, Officiere genannt, erhalten werden kann.

Die heutige Kriegskunst liefert weitere Gründe;

und Landwehren als Nothwehren sind nicht ausgeschlossen.

Sehen wir nun noch einmal auf den Zehnten zurück, wie Carl der Große denselben durch verschiedene Capitularien als eine allgemeine Einkommenssteuer regulirt hatte, so läßt sich die einfache Größe des Gedankens, der ihr zu Grunde liegt, nicht mißkennen. Die Freiheit des Eigenthums dem Steuergesetz gegenüber, war hinlänglich gewahrt durch die Bestimmung, daß das Maximum der Steuer der zehnte Theil des Einkommens seyn soll. Bei Handel und Gewerke traf sie überdieß offenbar nur das reine Einkommen. Der Landbau aber war damals noch keineswegs so mit dem Geldwesen und mit den käuflichen Leistungen des Handwerks und der Kunst verflochten, wie heut zu Tage. Die Arbeiter, welche das Geräthe, die Kleidung rc. verfertigten, waren meistens unfrei und wohnten bei den freien Grund-Besitzern auf ihren Höfen. Es gab nicht Städte und Dörfer wie jetzt; in Gauen war das Land eingetheilt. Die Produkte der Landwirthschaft hatten keinen eigentlichen Marktpreis — zum eigenen Bedarf, zur Ausgleichung geleisteter Arbeiten, zu Lieferungen, dienten sie in Natur. Eine Berechnung des reinen Ertrags nach Geldgrößen war nicht möglich. Der Zehnten vom Rohertrag war daher ganz an seiner Stelle, wie er es einst nach der Eroberung von Palästina bei den Juden war, die unter sich keine Zinse nehmen durften, wohl mit aus demselben Grund, aus welchem dem deutschen Bannalisten verboten war, den Ertrag seines Hofs mit einem Pächter zu theilen. Der beschwerliche und kostbare Kriegsdienst erforderte Männer, die den ganzen Er-

trag des Bodens, den ihnen der Staat als Fidei-Commiß überlassen, für sich und ihre Familie behalten konnten.

Was etwa der Handels- und Gewerbsmann dadurch voraus hatte, daß er nur seinen Gewinn verzehnten durfte, das entgieng demselben gewiß in höherem Grade wieder durch die vielen und drückenden Zölle, die man nach der unverschraubten Denkweise jener Zeiten für das hielt, was sie (Gewinn vorausgesetzt) wirklich sind, nämlich für Abgaben vom Gewinn der Zollenden (mag auch der Staat diesen Gewinn durch die Zölle selbst zu steigern suchen).

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Ew. in den bisher vorgetragenen Ansichten mit mir einverstanden sind.

Nun übergehe ich den übrigen Theil der Finanzgeschichte des Mittelalters mit ihren Beden, Ungelten, Kopf- und Vermögens-Steuern, und der ganzen Menge von Abgaben, deren Arten und Namen sich auf eine Anzahl von mehr denn siebenhundert belaufen.

Es kam die Zeit, in welcher nach Erfindung der Magnetnadel und des Schießpulvers der Seeweg nach Ostindien gefunden, Amerika entdeckt und erobert werden konnte. Die Metallschätze, die nun aus dem letztern nach Europa kamen, dienten nicht bloß dazu, die feinen Bedürfnisse, welche man jetzt in größerer Menge aus dem erstern Lande, aus Ostindien bezog, gegen Baarzahlung anzuschaffen (denn ein Tauschhandel von Bedeutung war bekanntlich mit den frugalen Hindus nie einzuleiten); sie gewährten auch noch einen bedeutenden Ueberschluß, wodurch viele euro-

päische Industrie=Zweige geweckt, gehoben und die Länder bereichert wurden. Alles wurde theurer. Mit dem Werth der Produkte stieg auch das Boden=Capital, das aber durch die vielerlei darauf haftenden Grundlasten noch in manchen andern Händen als in denen der Inhaber des Bodens selbst vertheilt war. Da übrigens der Preis der bebauten Gründe nicht blos durch die Höhe der Renten, die sie abwerfen, bestimmt wird, sondern auch das Anhäufen und Zusammendrängen der Bevölkerung in Städten und Dörfern sehr Vieles dazu beiträgt, den sogenannten wahren Werth des Bodens (sein Capital) zu steigern, so gieng hieraus sowohl als aus der ersterwähnten großen Vertheilung dieses Capitals unter Boden= und Gefäll=Besitzer endlich die Ueberzeugung hervor, daß diejenige Schätzung, welche man zum Behuf der persönlichen Besteurung der Inhaber von dem wahren Werth der liegenden Gründe machte, kein brauchbarer Maßstab mehr sey. Da die Landeshoheit in Deutschland sich indessen völlig ausgebildet hatte, mit welcher das Walzen und Fliegen der Güter sich nicht mehr vertrug, so gab auch der Begriff von geschlossenen Territorien ganz natürlich den Gedanken zur Conscription der Grundstücke an die Hand. Man verließ also den Jahrhunderte lang festgehaltenen Grundsatz der Vermögenssteuer (wozu nach verschiedenen Reichs= und Landesgesetzen auch Einkommen mancher Art, besonders von Gefällen, kapitalisirt wurde), und wendete sich zunächst zur Besteurung des katastrirten Bodens nach einem zu erforschenden Reinertrag.

Ein großer Schritt. Denn wie lange es auch noch anstehen mag, dieß ist der Uebergang zur Besteurung

der Staatsbürger nach ihrem reinen Einkommen. Wenn die Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts die Territorial-Unterthanen in Staatsbürger verwandeln — und das waren die Deutschen seit dem neunten Jahrhundert nicht mehr —: so werden sie auch früher oder später ein Finanz-System herbeiführen, das durch Einfachheit in seiner Anlage wie durch Beweglichkeit in seinen Formen sich auszeichnet, durch die Wahrheit seiner Sätze überzeugt und durch die Kraft seiner Erfolge nach und nach die alten Geld-Uebel der Staaten heilt und ihrer Größe und Stärke zur festen Grundlage dient.

So war man also im Anfang des vorigen Jahrhunderts wieder dahin gekommen, wo die Römer es gelassen hatten, und selbst der Name, den sie ihren Boden-Conscriptions-Listen gegeben hatten, fand sich in dem verstümmelten Wort Cataster wieder ein. Aber nicht nach einer Anzahl von Köpfen (wahrscheinlich der Hausthiere und Sclaven, den Bauer ohne Zweifel mit eingeschlossen), wie die Römer ihre Ländereien bonitirten, sondern mit Annahme eines, je nach Verschiedenheit der Gründe möglichen Rohertrags, zu damals gewöhnlichen Preisen angeschlagen, mit Abrechnung eines gesetzlich angenommenen Aufwands und durch Abzug der herkömmlichen Grundlasten, suchte man den Reinertrag für eine lange Reihe von Jahren ausfindig zu machen, die man sich, im Verhältniß zu den Kosten einer solchen Catastrirung, doch wenigstens als ein Jahrhundert muß gedacht haben. Dieses Jahrhundert ist aber seit Beendigung des Geschäfts in Würtemberg noch lange nicht verflossen; doch ist das Landes-Cataster als seit Jahrzehenden

schon unbrauchbar erklärt, ob man gleich vom Grundsatz nicht gewichen ist. Man hat unrichtige Angaben im Meßgehalt und Irrthümer in der Kalkulation entdeckt, durch die es vom Anfang an unrichtig geworden, und jetzt ist man im vollen Begriff, mittelst Beseitigung dieser Irrthümer und durch andere Verbesserungen in der Methode, das Gebäude von Grund aus neu zu bauen. — —

Ew. beginnen Ihre Bemerkungen über meine Schrift mit folgenden Worten: „Unter den Aufgaben, „welche die Unvollkommenheit aller menschlichen Ein„richtungen übrig läßt, ist wohl unstreitig die Entwer„fung eines — alle Classen von Staatsbürgern gleich „befriedigenden Steuer-Systems das schwierigste." Ew. sehen überhaupt in dem ganzen Bonitirungs-Wesen und in unserem gesammten Finanz-System wohl nichts weniger als etwas Vollkommenes. Die Schwierigkeiten, die man sich aber — wenn von umfassenden Aenderungen und von radikaler Abhülfe die Rede ist — in solchen Dingen nur allzuoft als unüberwindlich vorstellt, liegen jedoch häufig nur darin, daß man über die Grund-Idee nicht mit sich einig ist, die, so fern sie praktisch werden soll, mit der Geschichte Hand in Hand gehen muß, weil sie nur in zeitgemäßen Modificationen sich geltend machen kann. Weitere Rückblicke werden uns dieser Wahrheit näher bringen.

Am Anfang des vorigen Jahrhunderts hatte sich in Deutschland das stehende Kreis-Militär völlig ausgebildet. Die Aera Ludwig des Vierzehnten hatte in politischen Dingen den Meinungen und Ansichten ihre Richtung gegeben. Längst war die Zeit der Söldner-

Miliz und der geworbenen Reichs-Soldaten vorüber, eine Zeit, aus deren finstern Greueln nur noch die Erscheinung freudig herüber leuchtet, welche die frei gewordene deutschen Städte in ihren großen Bündnissen und in ihrem beinahe unglaublich gewordenen hohen Streben nach Innen und Außen gewähren; das Land Würtemberg aber nicht zu vergessen, wo wir noch spät den uralten Heerbann bei echter Bürger-Genossenschaft in Dörfern wie in Städten finden, ohne daß man weiß, wie das alles sich dahin gerettet hat. — (Das war die schon vorhin erwähnte Zeit der Vermögenssteuern unter eidlichen Fassionen. Wo der Patriotismus schwächer war, da kam die „Andacht" zu Hülfe, auf welche auch die Reichsgesetze in Steuersachen fußen, denn es galt ja den Hussiten und andern Ketzern, und den Türken.)

Als daher in Folge des westphälischen Friedens die Dinge in Deutschland ihre feste Gestalt gewonnen hatten und man beständiges Militär halten mußte, da sah man sich auch nach beständigeren Steuern um. Die ewige Natur, die jedes Jahr die Fluren schmückt und der Menschen Fleiß mit ihren Früchten lohnt, machte die Entscheidung leicht. Außer dem Angeführten mußte auch der Wechsel im Vermögens-Besitz und in den Vermögens-Angaben bei der damals schon veralteten Institution der Vermögenssteuer bedenklich erscheinen. Man kam also, wenn auch nur dunkel gedacht, auf die Ansicht zurück, daß „die Erde des Herrn sey," d. h. dem Staat oder Landesherrn zur Besteurung gehöre. Doch ganz anders und weit mannichfaltiger hatten mit dem Geld- und Hypotheken-Wesen unter römischen Gesetzen die Besitz-Rechte sich ausgebildet,

und ganz anders lagen somit die Eigenthums-Verhältnisse, als sie unter den Carolingern oder gar in jener grauen Zeit gewesen waren, da die Finanzgesetze des Moses in seinem Ackerbau-Staat zur Anwendung kamen. Doch auch hier schon findet sich bei dem Steuerfuß nach dem Feld-Ertrag, dem levitischen oder Staatsdiener-Zehnten (wobei die Priester den Zehnten vom Zehnten, also den Hundertsten hatten), mit der Neigung auch die Erlaubniß zur Ablösung mit Geld. Die Lust zum Fixiren der Steuer aus dem ungleichen Feld-Ertrag in dauernden Metall-Größen, und sonach zur Annahme eines gewissen jährlichen Geld-Einkommens der Boden-Besitzer, war folglich unter allen Umständen da, und das Bleibende und immer Gleiche der Cataster, so naturwidrig es auch in Hinsicht der Erndten sowohl als der Preise und des Aufwands ist, hat in der Furcht der Menschen vor widrigem Wechsel und in ihrem sonst wohlbegründeten Hang zur Stabilität seine wirksamsten Patrone.

Man kommt daher über solche Dinge schon äußerst schwer mit sich selbst ins Reine. Spricht man von der großen Unvollkommenheit einer solchen Besteurungsweise, so wird entgegnet, daß Alles unvollkommen sey auf Erden und daß man bei den Steuern in Ewigkeit nur approximativ werde verfahren können.

Ich muß mich bei diesem nur allzuoft gehörten Brocardikon ein wenig verweilen, da es einen merkwürdigen Beleg liefert, wie man auch in Finanz-Sachen gewöhnlich ohne diejenige Schärfe des Nachdenkens zu Werke geht, die allein den menschlichen Einrichtungen ihren Zweck sichert, und wie das Sapere aude! das

denke muthig und frei! der Weisen stets im Winde verhallt.

Approximation oder Annäherung bezeichnet eine Bewegung nach einem gewissen Punkt. Ist dieser Punkt nicht gegeben, so fällt auch der Begriff der Annäherung hinweg.

Fragt man nach diesem Punkt, so nennt man (sehr tröstlich) die Gleichheit; aber Gleichheit läßt sich nur erkennen durch einen Maßstab.

Setze ich nun: Jeder Staatsbürger soll den andern gleich besteuert werden; so muß ich auch fragen: nach welchem Maßstab? Ist dieser im Vermögen oder Einkommen, im rohen oder reinen Einkommen, oder im Vermögen und Einkommen zugleich gegeben? Denn etwas anderes als das Eigenthum kann hier doch keinen Maßstab liefern. Und so zeigt sich denn bald, daß eine Besteurung nach Möglichkeiten, Fähigkeiten und andern abstrakten Begriffen, womit uns Schulmeinungen und seichtes Gelehrtthun so nachtheilig bereichert haben, nie zum Rechten führt. Nicht Produktion und Consumtion, nicht Ertrags- oder Zahlungs-Fähigkeit sind reelle Objekte der Finanz, nur Vermögen und Einkommen, und zwar, wie ich als eine zeitgemäße, von Ihnen wie mir anerkannte Wahrheit annehme, kann jetzt nur noch von Besteurung des reinen Einkommens die Rede seyn.

Die Reinertrags-Cataster geben aber keine Auskunft über das reine Einkommen der Landwirthe (deren Wirthschaft als solche, bei welcher auch der Viehstand eine so große Rolle spielt, gar nicht berücksichtigt wird) — auch nicht in irgend einer gleichmäßigen Annäherung, die sich erweisen ließe. Erweisen

läßt sich eigentlich gar nichts bei dieser Methode, weil sie in der jährlich wiederkehrenden Besteurung nicht auf wirklich vorhandene und somit erweisliche Größen geht, sondern auf Hypothesen hinauslauft, die in der Erfahrung eines Jahrhunderts nur durch klägliche Täuschungen einen Erfolg kund geben, bei dem man nicht umhin kann, einen so verschwenderischen Aufwand an Zeit und Geld zu bedauern. Aber eben darum, weil sich hier nichts mathematisch erweisen läßt, sondern Alles nur auf Gutfinden ankommt, ist dieß auch ein endloses Feld für Beschwerden und Revisionen.

Ew. haben sich selbst in dem Fall gesehen, die Aufnahme eines Satzes zu empfehlen, der zum Zweck hat, die Beeinträchtigung eines gewißen Einkommens durch Steuer-Normen, die sonst nur auf's Ungewiße gehen, zu verhindern. So tadellos aber auch dieser Zwek an sich selbsten ist, so unrichtig ist doch der nun gesetzlich aufgestellte Satz, was Ew. nach Erwägung aller Umstände nicht in Abrede ziehen werden. Denn daß man bei Schätzungen, wo das Gewicht vom Interesse der Schätzenden selbst auf minus zieht, stets unter dem Wirklichen bleibe, findet seine Anwendung auf die jetzige Feld-Ertrags-Einschätzung in Würtemberg keineswegs. Die Abschätzungen der beeidigten Local-Schätzer, welche Schätzungen unter Mitwirkung der Steuer-Commissäre vorgenommen werden, können ja in zweiter und dritter Instanz solche Abänderungen erleiden, und, je nachdem die Geschäfts-Verwicklung und einzelne hohe Abschätzungen es erheischen, so weit hinaufgesetzt werden, daß sie nicht nur die mögliche Wirklichkeit (man verzeihe den Ausdruck) erreichen, sondern selbst noch darüber gehn. Der Gesetzgeber thut übrigens

gewiß auch nicht wohl daran, unmittelbar auf die Eidesleistung allgemeines Mißtrauen folgen zu lassen und eine überwiegende interessirte Gesinnung so vieler beeidigter Männer vorauszusetzen. Das Gewiße können sie freilich nicht ausfindig machen. Nimmt man aber einmal an, daß die Local-Schätzer wahrscheinlicher Weise das Rechte finden könnten, so muß man auch zugeben, daß sie im Ganzen eben so wohl darüber als darunter schätzen werden, denn das Wahrscheinliche hat seinen Spielraum zwischen zwei Endpunkten, wovon der eine eben so hoch über dem Sicheren als der andere darunter steht.

Der Satz, daß man, um die Gefäll-Besitzer gegen Beeinträchtigung zu wahren, einen Theil der Gefäll-Cataster-Summe auf den Bodenbesitzern liegen lassen müße, ist demnach falsch. Da er demungeachtet aufgenommen worden, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Folge nur die, daß zwar kein Gefäll-Besitzer gegen die Boden-Besitzer, aber eine Menge Boden-Besitzer gegen die Gefäll-Besitzer in Nachtheil kommen wird. (Um so mehr, da man aus andern Rücksichten provisorisch eine ganze Kategorie von Gefällen ganz steuerfrei läßt.) Freilich tritt dieses Verhältniß jetzt beim Provisorium nur unter den Oberamtsbezirken selbst, und dann unter allen Gefäll-Besitzern gegen alle Bodenbesitzer (so wie auch fürs erste gegen die Häuserbesitzer und Gewerbtreibenden) eines und desselben Oberamts ein. Da es aber einzelne Oberämter giebt, wo vorzüglich viele Gefälle auf dem Boden haften, so kann das Mißverhältniß, das jener Satz herbeiführt, sehr groß werden. Andere Mißverhältnisse und Täuschungen können es bis zur Unerträglichkeit steigern.

Nehmen Ew. z. B. einen Oberamtsbezirk, in welchem der schwierig zu bestellenden Felder, die einen ungewöhnlichen Aufwand erfordern, weit mehr denn in andern solchen Bezirken sind. Hier wird die für das Provisorium gegebene Regel häufig in Anwendung kommen, nach welcher bei solchen Gründen nicht, wie bei bessern Feldern, der ganze Cultur-Aufwaud in Abzug gebracht wird, um einen Reinertrag zu finden, sondern wenn ein solcher sich bei dem Abzug der Cultur-Kosten nicht noch in einer gewißen Größe oder auch gar nicht zeigt, dennoch eine bestimmte Summe als Reinertrag angesetzt wird. Da diese Regel die Vorschrift enthält, daß da, wo kein Reinertrag sey, die Steuer vom Rohertrag gegeben werden müße, ist sie offenbar falsch. Gehen die abzuziehenden Culturkosten nicht über das Wahre hinaus, und will man sie demungeachtet aus jenem Grunde reduciren, so wird dieß, wenn es auch wirklich im ganzen Lande geschieht, doch bei der Besteurung die Besitzer von schlechten Feldern weit härter mitnehmen als die von guten.

Wenn nun die Gegenden, die so undankbaren Boden besitzen, noch neben dem Zehnten (und Ew. wissen am besten, was der Zehnten bei solchen Grundstücken ist) mit vielen andern Gefällen belastet sind — wie müssen dann die beiden hier als falsch gezeigten Sätze zusammen wirken! Und kann man dann anders als nach einem vom Gesetz abweichenden Ermessen, also anders als nach Willkühr helfen? Tritt aber diese ein, so ist man gar nicht weiter als zuvor. —

Doch nichts mehr von Kritik über unsere Cataster-Normen, so sehr vieles man auch besonders über die

Elemente für das Gewerbe-Cataster (das ohnehin durchaus nichts Bleibendes, keine Dauer in sich schließen kann), über die der Verwaltung dabei überlassenen Dispositionen hinsichtlich der Steuer-Ansätze (was im Gefühl der Unmöglichkeit geschah, ohne ausreichende Grundsätze ein vollständiges Gesetz zu machen), so wie über die Größe des Irrthums sagen könnte, der in der Meinung sich kund giebt, als könne bei so vielerlei, mitunter sogar einander entgegengesetzten Maximen, wie sie in den Vorschriften zur Catastrirung des Bodens, der Häuser und der Gewerbe sich vermischen und durchkreuzen, irgend ein Kriterium zur Beurtheilung der Gleichheit herauskommen. —

Kehren wir nun noch einmal zur Geschichte zurück.

Man hatte das letzte Jahrhundert großen Theils mit Catastriren hingebracht. In Würtemberg hatte man im Jahr 1713 angefangen und bis 1741 fortgemacht, wo man sich endlich der ewigen Beschwerden und Revisionen dadurch entledigte, daß man dasjenige, was bis dahin zu Stande gekommen war, definitiv für richtig erklärte und jede weitere Vorstellung dagegen untersagte. — Im Anfang der achtziger Jahre schrieb Möser in Osnabrück: es seyen jetzt aller Augen und Hände auf die Grundsteuer gerichtet.

Während dem hatten auch die Physiokraten in gar schönen Hypothesen zu beweisen gesucht, wie es eben doch am besten wäre, wenn die Bodenbesitzer allein alle Staatsauflagen nach Reinertrags-Catastern zu bezahlen hätten. Und nebenbei war auch noch die Meinung aufgekommen, daß die Regierungen gar nicht genug besorgt seyn könnten für Vermehrung der Population, so daß eine fortwährende Vertheilung des Bo-

dens aus diesem Grunde ein großer Gewinn für den Staat sey. Wäre in manchen Staaten des Alterthums eine Bevölkerung von kleinen Bodenbesitzern vorhanden gewesen, wie nun die Statistiker sie anpriesen, man hätte in Mißjahren wahrscheinlich einen Theil der Bevölkerung in die Sclaverei verkauft, um mit dem Erlös den andern Theil vom Hungertod zu erretten. In der neusten Periode hat Irland in diesem Punkt traurige, aber belehrende Erfahrungen gemacht.

Die Vererbungsart nach Gleichtheilungen, die gesetzlichen Bestimmungen über Heirathgüter, Pflichttheile u. s. w. hatten schon seit längerer Zeit, im südlichen Deutschland mehr denn im nördlichen, dem Bevölkerungs-Princip vorgearbeitet. Nur in den Successions-Ordnungen landesherrlicher Häuser, in der Autonomie des Adels überhaupt, äußerte sich noch allgemein das altdeutsche Erbrecht, das eng verbunden mit der Kriegsverfassung auf der fidekommissarischen Eigenschaft des Bodens beruhte, der auch noch in seiner Vertheilung im eigentlichen Verstande der Staatsboden war (so daß die Sueven, da sie meistens im Lager standen, die Vertheilung des Bodens wieder aufhoben). Doch auch in den bäuerlichen Gewohnheiten mancher Gegenden in Schwaben ist heute noch vieles von der altdeutschen Vererbungsweise (bei welcher die Güter mit dem Vermögen überhaupt zusammengehalten werden) so wie von dem eben so alten Gebrauch der Abfindung und Donativ-Ausstattung der Töchter übrig, während von der letztern im übrigen Land, wo schon die Lehen-Miliz stark getheilt hatte, und das römische vom städtischen Geldwesen ausgegangene Recht schon seit länge-

rer Zeit weit stärker theilt, nur noch in der Prinzessinsteuer etwas vorkommt.

Ew. wissen aber wohl besser als ich selbst, was es auf sich hat mit dem Unterschied im Reinertrag bei größeren und geschlossenen Gütern und dann wieder auf Gemarkungen, die in eine Menge kleiner Stücke vertheilt sind, wovon auch die wohlhabenderen Mitglieder einer zahlreichen Dorf- oder Stadt-Gemeinde oft nur eine ganz mässige Anzahl, zerstreut in verschiedenen Gewänden, besitzen. (In solchen Gemeinden sind auch die Corporations-Lasten gewöhnlich weit bedeutender) Schon diese Verschiedenheiten mußten bei der Kalkulation des Reinertrags für das altwürtembergische Cataster (nach welchem auch alle Communal- und Kriegs-Lasten umgelegt werden) bedeutende Differenzen erzeugen. Ew. wissen aber auch, daß bei einem so beschränkten Bodenbesitz, wo man, je kleiner die Flächen sind, durch um so größern Fleiß und Aufwand dem theuren Boden genügende Erndten abzulocken sucht, daß da die wirthschaftliche Berechnung vorzüglich des Zehntens aber auch anderer Grundlasten ein ganz anderes Resultat liefert, als bei größeren Wirthschaften auf Gütern, die ähnlichen Boden haben. (Daher auch dort die größere Geneigtheit abzulösen.) Abgesehen nun von dem so verschiedenen Werth des Boden-Capitals an und für sich, womit es bei Fall- und anderen Lehen noch oft eine ganz besondere Bewandtniß hat — abgesehen auch von der Verschiedenheit in der wahren Größe der Last des Zehntens ꝛc. konnten Bonitirungs-Normen, wie man sie im vorigen Jahrhundert aufstellte (und immer von Neuem aufstellt), gerade wegen ihrer starren Einförmigkeit bei jener so bunten Eigenthümlichkeit des

Besitzes und anderer daraus abfließenden Rechte und Verbindlichkeiten, nicht einmal Uebereinstimmung im Ganzen, geschweige denn Gleichheit im Einzelnen in den Steuerfuß bringen.

Indessen kam die französische Revolution. In dem Lande, wo schon zu Cäsars Zeit (wie dieser in seinem Werk de Bello Gall. erzählt) „der größte „Theil des Volks, durch Schulden, durch die Größe „der Auflagen, oder durch die Bedrückungen der Grossen gezwungen, sich in die Knechtschaft des Adels ergeben hatte" — in diesem Lande wurde nun mit einem Zug die ganze Reihe von Rechtstiteln vernichtet, die in vielerlei Einkünften und Herren-Diensten einen sehr großen Theil des gesammten Boden-Capitals, in viele andere Hände als die der Besitzer des belasteten Bodens, vorzüglich in die Hände des Adels und der Geistlichkeit gebracht hatten. Und bald fieng man an, den also befreiten Boden zu katastriren.

Aber das Werk wollte nicht werden; und selbst Napoleon, der auch durch Cataster sich verewigen wollte, konnte ihm keinen Fortgang sichern. Es liegt; nur merkwürdig durch den ungeheuren Aufwand, den sein Anfang gekostet hat. — Das Mißlingen dieses Werkes beweist übrigens zur Genüge, daß nicht in den alten Grundlasten nur der widerstrebende Stoff liegt.

Was auch immer für Talente sich für die Cataster verwenden und dabei verwendet werden, so wird der Zweck, den den man dabei hat, doch ganz gewiß eben so wenig erreicht als noch irgend einer erreicht wurde, der gegen die Natur der Dinge war. Wann man endlich aufhören wird, den Boden zu katastriren, d. h. seinen unendlich verschiedenen und ohne Ende wechseln-

den Werth im Ertrag — und sogar den der Gewerbe, die doch nicht ruhig liegen bleiben wie der Acker — in stereotypischen Metall-Größen ausdrücken zu wollen — wann dieß ewig eitle Bemühen ein Ende nehmen wird, das läßt sich freilich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Zeit der Cataster wird aber vorüber gehen, wie die Zeit der Kreuzzüge vorübergieng, und dann wird, wenn nicht alles trügt, die Zeit da seyn, in welcher man nach dem reinen Einkommen besteuert.

Eine solche Besteurungsart jetzt schon zeitgemäß zu nennen, muß aus dem Grunde erlaubt seyn, weil ihre Richtigkeit und ihre Vorzüge bereits in der Ueberzeugung Vieler ein Vehikel gefunden haben. Das ist nun freilich nicht genug, die reine Einkommenssteuer ins Leben, in die Gesetzgebung zu bringen. Man muß der Zeit Zeit lassen. Regierungen in Repräsentativ-Staaten können die gerechte Besorgniß hegen, daß die Volksvertreter noch eine Abneigung gegen Begriffe und Einrichtungen haben möchten, mit denen sie nicht aufgewachsen sind. Nur eine gewiße Höhe des Bedürfnisses oder der Noth, nur die Unmöglichkeit, sich ferner mit dem Altgewohnten zu behelfen, macht in der Regel die Menschen mit dem Neuen vertraut. Die Sache der Opposition ist es daher, die reine Einkommenssteuer zu ihrem Thema zu machen; und in diesem Stück vorzüglich kann es sich bewähren, wie richtig man in England denkt, wenn man dort der Meinung ist, daß, wäre die Opposition nicht da, aber um Geld zu haben, sie um keinen Preis zu theuer wäre. Wie will der Minister, ist er gleich von der Nothwendigkeit, in ein anderes System überzugehn, durchdrungen, sich auch überzeugt halten, daß er die Mehrheit dafür gewinne,

wenn nicht die Opposition die Hauptzüge des durch die Zeitumstände bedingten Systems immer von neuem in Vorwurf bringt? Und ohne die wohl begründete Vermuthung, daß ihm die Mehrheit der Stimmen nicht fehlen werde, kann er doch nicht leicht etwas von großer Bedeutung in Vorschlag bringen. Es ist auch besser, man läßt eine in ihren reinen Elementen ganz gute Sache völlig weg, als daß man es darauf ankommen läßt, sie aus Rücksichten bei der Ausführung mit den Schlacken des Alten vermischen und das Machwerk so verunstaltet einem Schicksal preis geben zu müssen, das weder Ehre bringt noch Glück für den Staat.

Unumwunden hat die oberste Finanz-Stelle Würtembergs in ihrem ersten Vortrag über das Steuer-Regulirungs-Geschäft die fehlerhafte Beschaffenheit des bestehenden Systems in staatswirthschaftlicher Hinsicht eingestanden und die Unmöglichkeit gezeigt, bei diesem System alle Staatsbürger gleich, wie es die Verfassung und das Recht überhaupt erheischen möchte, zu besteuern. Die Stände aber werden demungeachtet nicht zu tadeln seyn, wenn sie im Gefühl, daß für's erste nichts anderes übrig bleibe als mit dem Bestehenden und Herkömmlichen fortzugehn, von jenen ministeriellen Erklärungen keine Veranlassung nahmen, über solche Grundsätze zu debatiren, auf denen das System selber ruht. Es mag daher sehr zweifelhaft seyn, ob es wirklich ein verhängnißvoller Augenblick war, in welchem Ew., jenes Gefühl und die damit verbundene Ueberzeugung theilend, den entgegengesetzten Beschluß der Commission durch eine modificirende Unterschrift paralysirten.

Die Erfahrung hat indessen über mehrere Parthien

des bisherigen Systems ein ganz neues Licht verbreitet, insbesondere auch klar genug gezeigt, wie wenig man sowohl in Absicht auf Sicherheit der Staatseinkünfte als in Absicht auf Zufriedenheit der Gemüther bei Aenderungen gewinne, die aus morschem Material von der alten Form, mittelst ganz ungewöhnlicher Befestigungsmittel, noch Dauerndes zu erhalten streben — ich meine den Versuch, indirekte Abgaben fix zu machen, ohne sie in direkte zu verwandeln.

Die Auflagen, welche man jetzt indirekte nennt, hatte man guten Theils schon in den ältesten Zeiten. Der Begriff, welchen die Schule der erstgedachten Bezeichnung dieser Steuern untergelegt hat, ist kein anderer als der, daß man damit nicht diejenigen besteure, welche diese Abgaben zahlen, sondern diejenigen, welche die Waaren verbrauchen, nach welchen sie bemessen werden. So völlig unpraktisch das auch ist, indem hier der Zwang des Zwanggesetzes aufhört, da Niemand gezwungen werden kann, eine gewisse Menge von gewissen Waaren zu verbrauchen; so quält sich doch noch immer so mancher Geschäftsmann mit dem Problem: die Consumtions-Steuern nach einer gewissen Gleichheit zu vertheilen und zugleich mehr Sicherheit in diese Staats-Einnahmen zu bringen. Und zwar soll die Steuer sogar die Consumtion einheimischer Waaren im Ausland treffen. Gegen die Lösung dieses Problems ist aber die Aufgabe, den Häckerling länger zu schneiden als das Stroh gewachsen ist, eine wahre Kleinigkeit.

Und trotz allen Versuchen, die in diesem Stück gemacht worden sind, hat man doch noch nirgends einen Maßstab aufgestellt, nach welchem die Gleichheit bei den indirekten Auflagen bemessen werden soll. Eigent-

lich könnte es kein anderer seyn als das Vermögen oder das Einkommen der Consumenten, oder beides zugleich. Wir wollen aber einmal annehmen, man denke sich ein (noch nirgends ausgesprochenes) Verbot, die angeblich indirekt besteuerten Waaren zu konsumiren, z. B. Caffee zu trinken, Häringe zu essen, Taback zu rauchen, welches Verbot aber gegen Bezahlung des Zolls, der Patent-Accise, der Taback-Steuer, an den vom Staat als Steuereinbringer ohne Besoldung aufgestellten Kaufmann aufgehoben werden könnte: so müßte man doch vor allen Dingen, wenn von Gleichheit die Rede seyn sollte, sich die Gründe des Verbots nach der Verschiedenheit der Consumtion ausdenken. Da man aber den Verkäufern kein Zwangsrecht ertheilen kann, die Verbrauch-Steuern von den Consumenten einzuziehen, und da nur die beiderseitige Stärke der Konkurrenz, das ungleiche Bedürfniß, die Liebhaberei und die gezwungene oder freiwillige Entbehrung, je nach dem Geldvorrath und der vorhandenen Quantität an Waaren, die Preise bestimmen, so würde es immer wieder an der Ausführung fehlen. Das Recht zu essen und zu trinken, sich zu kleiden u. s. w. ist übrigens ja bei allen Verfassungen in so hohem Grad vorausgesetzt, daß man nirgends für nöthig fand, es in die Constitutions-Urkunden aufzunehmen.

Weil also, wie gesagt, der Maßstab der Gleichheit eigentlich nur das Vermögen und das Einkommen der Consumenten seyn könnte, was aber nach Maßgabe der verkäuflichen Waaren nicht ausfindig zu machen ist, so werden in alle Ewigkeit Consumtions-Auflagen, auch wenn man sie, wie mitunter, z. B. in Baden geschah, direkt machen wollte, sich nicht gleich vertheilen lassen.

In Würtemberg ist bei sehr bedeutenden indirekten Abgaben, z. B. bei dem Umgeld mit der Ausschank-Accise nicht einmal der Begriff einer allgemeinen Consumtions-Steuer vorausgesetzt, denn wäre dieses, so müßte man auch solches Getränke damit belegen, das nicht in Wirthshäusern oder Bierbrauereien verzapft wird.

Die sogenannten indirekten Auflagen sind aber nichts anderes als Steuern, die (außer der Gewerbsteuer, Häusersteuer rc.) vom Gewinne derjenigen bezahlt werden sollen, die mit dem Verkauf der damit belegten Waaren sich befassen. Da sie aber nicht nach dem wirklichen Gewinn, sondern nach Größen regulirt sind, die nicht einmal den möglichen Nutzen der Verkäufer mit hypothetischer Consequenz bezeichnen, und darum oft auch da treffen, wo gar kein Gewinn ist, so sind sie auf nichts weniger als auf Gleichheit basirt. Die Annahme, daß bei Zöllen, z. B. der Gewinn zwangsweise gerade um so viel erhöht werde als der Zoll beträgt, ist bekanntlich nur unter gewissen Bedingungen richtig, die in manchen Ländern und Gegenden gar nicht oder nur unvollkommen eintreten. So hat auch der Würtembergische Finanz-Minister in der Stände-Versammlung gesagt: daß man bei den Zoll-Ansätzen eigentlich nicht wissen könne, wer sie bezahle, ob der Consument oder der Kaufmann oder auch der Frachtfahrer.

Dieser Chef hat aber auch zugestanden, wie man beim Umgeld nicht gerade behaupten dürfe, daß es der Wirth ganz und immer wieder von seinen Gästen einziehen könne; und allerdings ist der Umstand, aus welchem man eine vom Staat bewirkte Erhöhung des

Nutzens der Wirthe folgern wollte, die Maßverkleinerung nämlich, schon darum längst nicht mehr beweisend, weil der Ausschankpreis der Weine 2c. nicht mehr, wie ehedem, von einer obrigkeitlichen Taxe (unter der kein Wirth verkaufen sollte), sondern von der freien Konkurrenz abhängt. Die Anweisungen, die man den Gewerbtreibenden für die indirekten Steuern, die sie bezahlen, auf das Geld der Consumenten giebt, sind überhaupt oft so zweifelhafter Natur als jene Anweisung, die der heil. Bernhard einem Bauer, der dem Kloster Grundstücke übergab, auf Feldgüter im Himmel von gleichem Meß soll ausgestellt haben.

Wie viele andere Umstände, außer dem angeführten, aber auch noch auf den Gewinn oder Verlust beim Wirthschaftsgewerbe einwirken, das hat sich nie deutlicher als jetzt gezeigt, wo der noch vor wenig Jahren vom Staat bezogene Antheil an diesem Gewinn in einer fixirten Größe erhoben werden soll. Man wird sich bequemen müssen, auch mit dieser Abgabe nach dem wirklichen Gewinn, nach dem reinen Einkommen der Steuerpflichtigen sich zu richten. Und nur, wenn die Steuern in richtiger Proportion nach dem reinen Einkommen umgelegt werden, sind sie sicher und stören nicht den rechtmäßigen Besitz und das Gewerbe friedsamer Bürger.

Da kommt freilich die Furcht, die da besorgt, bei der jetzigen Höhe der Bedürfnisse des Staats mit einem, wenn auch großen Theil vom reinen Einkommen seiner Bürger sich nicht begnügen zu können. Denkt man sich aber die Steuern unerträglich, wenn sie nach dem reinen Einkommen auf alle gleich vertheilt wären, so setzt man ja schon voraus, daß bei der jetzigen Ungleich-

heit viele Einzelne nothwendig ruinirt werden müssen. Daß aber der Ruin eines gewissen Theils der Staatsbürger immer wieder den Ruin eines andern Theils nach sich zieht, und so am Ende doch Alle leiden, bis man vielleicht zu spät, die Kraft des Ganzen zu retten sucht, das ist eine Wahrheit, die sich nicht verkennen läßt. Schon der Macedonische Alexander sagte, als man ihm rieth, die überwundenen Völker höher zu besteuern: „er möge den Gärtner nicht, der statt die „Pflanzen abzupflücken, sie ganz und gar ausraufe.“ —

Die Unerträglichkeit der gleich vertheilten Lasten ist übrigens nur ein Hirngespenst. Wäre die gleiche Vertheilung nach dem reinen Einkommen erst vorhanden, so würde nicht nur die Höhe der Auflagen schon durch die Vereinfachung des Systems bedeutend sich vermindern, sondern es würde auch da, wo jetzt der Druck im Einzelnen gewaltig lastet und lähmend auf der Regsamkeit des Fleißes liegt, bald neue Thätigkeit erwachen und der gewerblichen Umsicht ihre Gewinnste zuführen. Was außerdem der Gesetzgeber des Würtembergischen (und manches andern) Staats noch für Mittel in Händen hätte, um durch Verminderung der Steuerlast den verwelkten Flor des Landes von neuem grünen und aufblühen zu machen, davon will ich weiter unten reden.

Hier aber muß ich zunächst aufmerksam darauf machen, wie das so dringend gefühlte Bedürfniß der deutschen Binnen-Staaten, ihre Grenzzölle gegen einander aufzuheben, im Grunde nur ein Theil von der Anforderung der Zeit ist, Finanz-Systeme zu verlassen, die durch ihre vielerlei Steuer-Arten den möglichen wie den unmöglichen Gewinn des Handels und der Pro-

duktion blind treffend in Anspruch nehmen, und so die Saaten des allgemeinen Wohlstands nur allzuhäufig im Keim ersticken.

Würde auch — was bei Baierns jetziger Staatswirthschaft kaum möglich seyn dürfte — unter allen den Regierungen, die sich zur gegenseitigen Aufhebung der Binnenzölle geneigt zeigten, ein Vertrag hierüber abgeschlossen, und würde in diesem Vertrag auch bestimmt, daß die Waaren, welche die Bürger des einen Staats aus dem andern beziehn, dort durch keine anderweitigen Auflagen höher als die einheimischen besteuert werden sollten: so läßt sich doch leicht absehen, daß damit bei Weitem noch nicht alles gehoben wäre, was zu einer ganz verschiedenen Behandlung Anlaß geben könnte. Ausserdem, daß der eine Staat Manches gar nicht in der Art oder Menge hat, in welcher der andere es ihm zuführt, sind ja die hier einschlagenden Steuern an sich schon sehr verschieden, sowohl was ihre Höhe als ihre Erhebung betrift. Wäre indessen die Zollfreiheit nur schon da, so würde man auch in das Uebrige sich leichter zu finden wissen.

Es handelt sich ja überhaupt nicht blos von diesen Zöllen. Ist einmal der Grundsatz der Gegenseitigkeit dahin ausgesprochen, daß man auf alle Zölle verzichte, so weit andere Staaten auch darauf Verzicht thun — werden von den süddeutschen und andern Bundesstaaten nur Retorsionszölle an einer gemeinschaftlichen Zollgrenze erhoben: so können die wohlthätigen Folgen nicht ausbleiben, die immer da sich eingestellt haben, wo ein großer Gedanke wirksam wurde. Denn was immer von den Lehren eines

Adam Smith dem Scheine angehören mag, so wird doch der Grundsatz, daß der wahre und unvergängliche Reichthum der Nationen auf einem völlig uneingeschränkten Handel beruhe, nach und nach in der politischen Welt den ihm gebührenden Raum einnehmen. Er wird sich im großen praktischen Leben zu dem Finanz-Princip gesellen, das in dem reinen Einkommen der Staatsbürger bei ihrer ungehinderten Erwerbskraft unversiegbare Mittel für das öffentliche Bedürfniß zu finden weiß.

Wo diese beiden Grundsätze zuerst in inniger Verbrüderung sich geltend machen; wo sie den dritten schon im Leben finden — ein Kriegswesen, wie es Würtemberg hat — da steht die Wiege der schönern Zeit, deren Morgenglanz in's umnachtete Europa strahlt.

Wenn die beiden Indien ihre Verhältnisse gegen die Welt verändern; wenn Amerika's Silber und Gold und Hindostans köstliche Produkte nicht mehr auf den alten Wegen in Europa sich begegnen: so kann nicht ausbleiben, daß auch dieser Erdtheil einen großen Wechsel in den Richtungen erleidet, welche die Industrie der Völker, unterstützt oder gehemmt durch die politischen Maximen der Regierungen nimmt.

Wenn der Westen nicht mehr genügt; wenn die europäische Bewegung wieder nach dem Südosten drängt, wo Deutschlands Städte einst, Handelsmächtiger denn England, einen großen Theil ihres Reichthums holten; so ist gewiß die Zeit nicht ferne, in der es klar werden muß, daß nicht der Colonial-Besitz die Vorzüge der Staaten bedingt, aber auch nicht ein System der Staatswirthschaft, das durch falsch berechneten Reichthum eine Industrie erzwingt,

die ihren Lohn nur so lang geborgen sieht, als die übrigen Völker ihr dienstbar bleiben.

Freilich wäre es Thorheit zu glauben, daß England sein System ändern könne, oder daß Rußland auf die Mittel verzichten werde, wodurch die Macht von jeher den Reichthum zu gründen und festzuhalten strebte. Das verhindert aber keineswegs, daß nicht von Deutschlands kleinern Staaten aus im Lauf der Zeiten ein Kriegs- und Finanzwesen sich verbreite, in welchem das alte Europa sich verjüngt und die Entbehrungen vergißt, welche der Auf- und Umschwung der Dinge in andern Welttheilen ihm auferlegt.

Auch das Größte geht immer von einem Punkte aus; und wer sich der Natur unterwirft, wie sie im Wesen der Gesellschaft waltet, der wird, wie Baco sagt, auch ihr Meister seyn. —

Habe ich nun gezeigt, wie die Zeitentwicklung zunächst für die süddeutschen Binnenstaaten ein anderes Finanz-System erheische, so wird auch aus dem bisher Gesagten schon hervorleuchten, daß die Hauptsache des neuen Systems in nichts anderem bestehen könne, als in einer Besteurung aller Staatsbürger nach dem reinen Einkommen eines jeden (nicht nach der Berechnung eines National-Einkommens, worüber man sich zur Zeit gewiß nicht verständigen könnte). Wer den Wirkungen der indirekten Steuern aufmerksam nachgespürt hat, der wird gewiß nicht den Irrthum mancher Schriftsteller theilen — der auch in einen Commissions-Bericht der würtembergischen Landstände übergieng — den Irrthum, als würden die Völker schon durch die bloßen Verfassungen weit ge-

neigter, indirekte Steuern zu bezahlen. Und wenn Einige vollends behaupten, man könne, wo einmal Constitutions-Urkunden gegeben seyen, mit den indirekten Steuern noch viel weiter gehn, so ist leicht wahrzunehmen, daß diese Meinung auf einer höchst oberflächlichen Beurtheilung von Englands Größe beruht. Adam Smith meinte, „daß die Führer und „Regierer des großbrittannischen Reiches sich selbst „vielleicht eben so sehr als das Volk könnten getäuscht „haben durch goldene Träume“ — und diese Meinung dürfte jetzt noch in einem weit höheren Grad als damals in der Wirklichkeit begründet seyn. Man geht auch viel zu wenig auf die Sache ein, wenn man die moralische Verderblichkeit der indirekten Steuern nur in der Leichtigkeit, sich der Abgabe zu entziehn, und in dem damit im Verhältniß stehenden Hang zur Defraudation und zum Schmuggeln findet. Das ist ein großes Uebel; aber ein weit größeres liegt darin, daß die moralische Natur des Menschen eine Täuschung nicht verzeiht, die, wie gezeigt worden, durch vermeintliche Consumtions-Steuern nur allzuhäufig den Lohn des Fleißes mit dem Fleiße selbst zerstört. Denn wo die Arbeit keine billige Vergütung mehr im Genuß des Erworbenen findet, und die muthige Speculation zu Grabe geht, da muß nothwendig der öffentliche Geist einen Charakter zeigen, der wenig Erfreuliches darbietet.

Wo aber der Volksgeist zum Verderben neigt, da kann man ihn nur durch neue Institutionen verbessern, durch eine Gesetzgebung, die den Grund des Uebels fortschaft, welches im Mißbehagen das Miasma der Verschlechterung mittheilt. Es leuchtet ein, daß die

Volksvertretung an und für sich noch kein Universal-Mittel ist; die öffentliche Meinung, die nicht auf philosophische Untersuchungen sich einläßt, wirft nur allzubald auf sie selbst die Schuld, wenn das Uebel nicht weicht oder gar der Zustand sich verschlimmert. Wo man also die politischen Verhältnisse auf die Repräsentation stützt, da thut nichts mehr Noth, als dieser hohe Achtung zu verschaffen. Es ist aber nicht genug, daß man den Schein vermeidet, als sey die Repräsentation nur zur Trägerin eines unhaltbar gewordenen Wirthschaftswesens bestimmt; man muß durch sie Finanz-Gesetze zu Stand kommen lassen, die, indem sie dem Gehorsam beglückende Wahrheiten entgegen führen, dem Gesetzgeber und Regenten auch die wahren Gefühle der Liebe und Ehrfurcht sichern, die tief in der Menschen Brust für ein erhabenes Wirken stets bereit liegen.

Ein neues Leben in das Finanzwesen zu bringen und den bedenklichen Folgen seiner bisherigen Einrichtung wirksam zu begegnen, dazu halten manche sehr ehrenwerthe Männer nichts für geschikter als ein Rückwärtsgreifen nach den Vermögenssteuern, die auch noch hie und da in vormaligen Reichsstädten im Gebrauche sind. Wir müssen aber vorwärts gehn, denn das Leben eines Staats ist wie ein Strom, nur in fortgehender Bewegung herrlich, wie Johannes v. Müller sagt.

Es soll jetzt nicht davon die Rede seyn, daß die Vermögenssteuer alles ohne Rücksicht auf die Grösse des Ertrags mit gleich hoher Abgabe in Anspruch nimmt; den großen Nachtheil hievon zu untersuchen, würde hier zu weit führen. Nur die Bemerkung sey

verstattet, daß aus dem eben angeführten Grunde keine hohen Steuern nach dem Vermögen umgelegt werden können, indem sie den geringen Ertrag in zu hohem Maß angreifen, ihn wohl gar absorbiren oder übersteigen. Wir wollen ja nicht nur einen Ersatz für die bisherigen direkten Steuern und für die mit der Zeit, wie wir hoffen, ganz wegfallenden Zölle, sondern für alle indirekten Steuern, neben denen auch bei der reinen Einkommens-Steuer durchaus keine Gleichheit möglich ist. Möchte man aber auch behaupten wollen, daß es bei der Vermögensteuer auf den Ertrag des Vermögens gar nicht ankomme; so muß ich entgegnen: wie es schon eine sehr schlimme Empfehlung der Vermögenssteuer sey, daß bei ihr der Reinertrag nicht in allweg unterschieden werden könne; daß aber nichts die Unrichtigkeit des Satzes übertreffe, der Capital-Fonds, der Grundstock selbst, sey das Objekt, welches der Staat zu besteuern habe. Dieses von der Praxis, der die Reinertrag-Cataster ihr Daseyn danken, wie von der Staatswirtsschafts-Lehre längst verworfene Axiom ist schon darum falsch, weil die Steuer zum Behuf des Schutzes gegeben wird, den man vom Staat für Personen und Vermögen fordert. Betrüge sie nun, wie z. B. zu Cicero's Zeit der römische Census, ein Procent jährlich, und man müßte, zumal da, wo es noch andere Steuern giebt, annehmen, daß jenes Procent vom Capital-Fonds selber gehe, so würde der Staat in zwei Menschenaltern, das z. B. vom Vater und Sohn besessene Vermögen, das er schützen soll, nahehin eingezogen haben.

Die Vermögenssteuer ist also unter keinerlei Vor-

aussetzung mehr anwendbar, wenn es gleich scheinen möchte, als habe bei der Grundsteuer-Regulirung im Großherzogthum Baden ihr Prinzip gute Dienste geleistet, so fern man aus einem gewissen, aber leider doch dem Wechsel unterworfenen Capital in Grund und Boden, unter sonst gleichen Umständen auf eine gleiche Landrente schließen darf. Sie ist unbrauchbar geworden, wenn sie gleich vor der Art, wie man bei uns den Boden, die Häuser und die Gewerbe katastrirt, in der Hinsicht vieles voraus hätte, daß man dabei alles nach dem wirklichen und nicht nach einem blos verhältnißmässigen Werth ausspräche, bei dem die Wahrheit sich nicht beweisen läßt. Gründe, aus denen schon in frühern Zeiten die Vermögenssteuer nicht mehr für die Länder paßte, sind oben schon berührt worden.

Auch greift die Fassion ganz anders in das Wesen des Credits und der bürgerlichen Verhältnisse überhaupt ein, wenn sie auf das Vermögen selbst geht, als wenn sie nur das reine Einkommen eines Jahrs enthält. Ein gewiß für den Gesetzgeber höchst beachtenswerther Umstand, auf den wir weiter unten zurückkommen. —

Als ich bei den Verhandlungen zu Ludwigsburg darauf antrug, nach Maßgabe einer Stelle in dem Landtags-Abschied von 1607 eine Bestimmung hinsichtlich der Besteurungs-Grundsätze in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen, konnte ich unter einer Besteurung nach Vermögen und Einkommen nicht die Vermögenssteuer des siebzehnten Jahrhunderts, überhaupt keine Vermögenssteuer, sondern eine Besteurung des Einkommens in seinem Verhältniß

zu dem dazu angelegten Fonds verstehen. Die weitere, in jenem Landtags-Abschied festgestellte Maxime würde sich dann auch dahin ausgesprochen haben, daß die Gradation im stärkern oder geringern Beiziehen zu den Staatslasten sich nicht nach der Vermöglichkeit an Capital, sondern je nach der Procenthöhe zu richten habe.

Jene Grundsätze, auf die Vermögenssteuer angewendet, geben Zeugniß, daß in der Zeit, in welcher sie gesetzlich ausgesprochen worden, ein sehr achtenswerther aristokratischer Sinn im Staatsleben wirksam war. Wo die Reicheren sich in der Art mit den Staatsgeschäften befassen, daß sie weder auf Besoldungen noch auf Exemtion von den öffentlichen Lasten sehen, und noch überdieß an den letztern weit stärker Theil nehmen als die minder Begüterten, da zeigt sich die Aristokratie gewiß in ihrem größten Lichte. Es ist dieß die Aristokratie, wie sie Solon in Athen und Servius Tullius im alten Rom durch ihre Vermögens-Steuer-Gesetze eingeführt haben, deren Wesentliches auf dem schwedischen Reichstag im Jahr 1801 auch wieder in Vorschlag kam. Eine solche Aristokratie kann aber schwerlich von Dauer seyn; das Mehrbezahlen wenigstens scheint überall, wo sie eingeführt war, bald ein Ende genommen zu haben. Mit dem unentgeltlichen Theilnehmen an den eigentlichen Staatsgeschäften hat es wohl ohnehin bey der altwürtembergischen Aristokratie — der „Erbarkeit" — nie viel auf sich gehabt. Im Communal-Wesen vielleicht desto mehr.

Wir leben aber jetzt in einer ganz andern Zeit. Die Aristokratie ist zunächst in dem Corps des alten

Adels und dann in dem Corps der besoldeten Staatsdiener vorhanden. Da nun in letzterem ein edler und uneigennütziger Geist — der allein auch den ärmern Bürgern ihr Recht sichert — durch ein gutes Auskommen wie durch Sicherstellung ihrer Verhältnisse unterstützt werden muß, so wird dazu ein ganz anderes Steuer-System erfordert als das der Vermögenssteuer, denn dieses würde auch das erste aristokratische Corps, den Gutsadel, der ohnehin im Ganzen keine glänzenden Einkünfte besitzt, auf eine Weise in Anspruch nehmen, die für ihn selbst und seine Stellung in der Staatsverfassung keine guten Folgen haben könnte.

Noch ein besonderer Grund für eine Besteurung nach dem reinen Einkommen liegt in der Ablösung der Natural-Gefälle, namentlich der Carolingischen Einkommensteuer in ihrer jetzigen Gestalt. Mag nun die Ablösung des Zehntens, seine Verwandlung in eine fixe Geldrente, die man auch wieder ablösbar machen kann; für den Staat oder für die Zehntpflichtigen wünschenswerther seyn, so ist sie doch nicht ohne Stockungen und sehr nachtheilige Einwirkungen auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse möglich, so lang die Abreichung der Zehntlose in einem jährlichen Geldzins mit der Abreichung der Grundsteuer zusammenfällt. Denn diese bleibt sich ja ebenfalls gleich ohne alle Rücksicht auf die Erndten, auf größern oder geringern Ertrag. Der verzinslichen Steuerreste, bei einer durch kein Maximum beschränkten Abgabepflicht nach den alten Orts-Catastern, sind aber in Würtemberg, z. B. schon zum Verderben viel. Man kann also ohne weitern Nachtheil auf dieser Seite die alte Einkommenssteuer nur durch die neue los wer-

den, die rohe nur durch die reine. Damit hätte dann das letzte Jahrtausend in der Welt der Auflagen seinen Cyclus geschlossen: —

Als aus dem Chaos des Mittelalters ein Würtemberg sich losgewunden hatte, als dieses Würtemberg, durch seine kriegsfreudigen Grafen gemehrt, unter ihrer haushälterischen Pflege herangewachsen war zu einem Herzogthum, da hatte dieses neben der Natural-Wirthschaft der fürstlichen Kammer zuerst noch Vermögens- und Einkommens-Steuern bei dem Heerbannsdienst, dann in späterer Zeit, als es sein Contingent an stehenden Truppen zum Kreis-Militär stellte, seine Sommer- und Winter-Anlage. Neben dieser wurde, wie vielerlei Verordnungen des vorigen Jahrhunderts beweisen, eine Art von Prohibitiv-System exercirt. Man hatte Zoll und Accise. Von den alten Ungelten (Extra-Steuern) war das vom Wein und andern Getränken mit der Maßverkleinerung beibehalten worden, nachdem diese Abgabe durch die Behandlungsweise, die Herzog Ulrich für gut fand, zur Empörung der Remsthäler beigetragen hatte. Ungeachtet aus dieser Empörung die Insurrektion des Landes und die geschriebene Verfassung mit einer gleichen Vermögenssteuer hervorgegangen war, konnten aber doch die Remsthäler ihren besondern Weinzoll nicht wegbringen. Sie wurden, als sie sich deßhalb von Neuem empört hatten, mit Hülfe der Landwehre aus andern Theilen des Landes geschlagen, ihre Anführer wurden durch ein Geschwornengericht, das der landständische Ausschuß bildete, verurtheilt und ihre Köpfe in Schorndorf und Stuttgart auf die Thurm-

spitzen gesteckt. So schwer ist's, Steuer-Gleichheit zu erringen!

Eine andere Zeit ist nun da. Würtemberg ist ein Königreich geworden. Es hat eine neue Verfassung. Statt des vormaligen Prohibitiv-Systems ist Zoll- und Handelsfreiheit proklamirt. Die Natural-Wirthschaft soll durch Ablösung der alten Gefälle in eine Geldwirthschaft sich verwandeln. Hat aber auch das ständische Präsidium schon bei den Verhandlungen in Ludwigsburg erklärt: „daß, da alle Würtemberger „an den Staatslasten gleich zu tragen hätten, das „Princip, wie? durch die Besteurungsgesetze aus-„zusprechen wäre;" so ist doch bis jetzt dieses Princip nicht ausgesprochen, nicht die Linie gezogen, die zum Maßstab der Gleichheit bei der Annäherung könnte dienen.

Die neuste Zeit hat die alten Frohndienste gemessen; sie kennt die ungefähre Höhe der durch Krieg und Abgaben furchtbar gesteigerten Schuldenmasse, die vom Ertrag des Bodens verzinst werden muß. Eins wie das Andere wird aber an diesem Ertrag nicht abgezogen. —

Darf ich nun glauben, „die politische Nothwen-„digkeit enthüllt zu haben, mit welcher unter allen „europäischen Staaten zunächst die deutschen Binnen-„länder nur mit direkter Besteurung nach dem reinen „Einkommen angelegt werden sollten," so hätte ich nun nachzuweisen, „daß Maßregeln, deren Richtig-„keit und Zweckmäßigkeit durch das wohlverstandene „Bedürfniß der Gesellschaft erwiesen ist, auch zum „Besten der Regierungen wie der Völker sich ausfüh-„ren lassen."

Die Hebel, welche zum Behuf einer solchen Besteurung, nach dem von mir entworfenen Gesetzplan, in Anwendung zu bringen wären, sind ganz einfach. Sie heißen: Ehre, Gewissen, Aristokratie und Oeffentlichkeit.

Manche Geschäftsmänner können nicht auf die Einkommenssteuer zu sprechen kommen, ohne in eine Deklamation über die inquisitorischen Maßregeln zu verfallen, die bei einer solchen Besteurung Platz greifen müßten. Geht man freilich davon aus, daß bei den indirekten Steuern, die ebenfalls auf Selbstangaben beruhn, trotz aller inquisitorischen Maßregeln, die Behörden nichts Gewisses und Sicheres haben, so kann man leicht durch den Schein sich dahinreißen lassen und am Ende dem entsetzlichen Gedanken Raum geben, als seyen die Menschen in ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen viel zu sehr der Ehre und dem Gewissen entfremdet, als daß man beim Abgabewesen auf diese Hauptstützen alles Sittlichen in der Welt sich verlassen könnte. Hier verwechselt man offenbar die Wirkung mit der Ursache. Ein preußischer Schriftsteller hat behauptet, daß hinsichtlich der Volks-Moralität die Finanz-Minister heut zu Tage weit mehr Einfluß hätten als alle Geistlichen zusammengenommen. Und wenn man annehmen muß, daß auch die Finanz-Gesetzgebung wesentlich von den Ministern abhänge, so ist allerdings viel Wahres in dieser Behauptung. Wo die Selbsttäuschung so groß ist, daß Wahrheit und Billigkeit aus dem Gesetz verschwinden, da stößt die Ausführung immer auf den Betrug und die Hinterlist. Es könnte auch nichts Gemeinschädlicheres er-

dacht werden, als hinsichtlich der indirekten Steuern die Staatsbürger zu Versicherungen auf Ehre und Gewissen anzuhalten. In dem Wunsche, der unlängst in einer Zeitschrift ausgedrückt worden, daß nämlich die Geistlichkeit auch mitwirken möchte zur Sicherung von Finanz=Operationen, wie sie länger schon in der Tagsgeschichte vorkommen — in diesem unter andern Umständen gewiß beachtenswerthen Wunsche, liegt unstreitig weit mehr Redlichkeit als Scharfsinn.

Was in dieser Beziehung von den indirekten Steuern gilt, das gilt auch von solchen Angaben, die nur gefordert werden, um zum Behuf der direkten Steuer=Schlüsse darauf zu bauen, deren hypothetischer Gehalt keinen Steuerpflichtigen überzeugen wird. Es wird überflüssig seyn, mich hierüber näher auszusprechen.

Ew. haben ganz Recht, wo es in ihren Bemerkungen heißt, daß man nicht gewohnt sey, eine Unredlichkeit in den Steuerabgaben unter die Verbrechen zu zählen. Man hält es weder für Schande noch für Betrug, die Finanz=Beamten hinter das Licht zu führen; und wenn es gleich nicht viele Geistliche geben mag, die, wie jener, von dem der Ritter Michaelis erzählt, nach der Schrift, Matth. 17, 24—27., sich überzeugt halten, daß die Kinder Gottes weder Zoll noch Accise schuldig seyen, so ist jener Indifferentismus doch so ziemlich allen Ständen gemein.

Aber eben deßwegen bin ich des Glaubens, daß von einer Besteurung nach dem reinen Einkommen, wobei Ehre und Gewissen in Anspruch genommen werden, ein unberechenbarer Gewinn für Moralität und öffentliches Leben zu erwarten sey.

Ist der Grundsatz, nach welchem also besteuert würde, wahr, ist er allgemein überzeugend, was seine Rechtmäßigkeit und Billigkeit betrifft, so ist die Anzahl derer im Volke, die um elenden Gewinns willen falsche Angaben machen würden, wenn sie auf Ehre und Gewissen zu fatiren hätten, sicherlich von keinem Belang. Denn dahin ist es noch nicht gekommen, daß der Christ den Staat betrachtet wie so mancher Jude den Nichtjuden. Sind auch Kirche und Staat längst auseinandergerissen, wie Schiller in einer philosophischen Untersuchung klagt, so giebt es doch der religiösen Staatsbürger sehr viele; und das Gefühl der Ehre ist auch in den untern Volksklassen keineswegs ausgestorben. Haben doch die Gesetzgeber des Alterthums bei Völkern, die wir Heiden nennen, durch Religion und Ehrgefühl so Großes bewirkt, daß es in unsern Tagen, wo man Alles durch Befehle und Strafen erzwingen will, an Wunder zu grenzen scheint. Das geschah unter weit unvollkommneren Staatsverfassungen als die unsrige ist. Die Verfassung muß aber erst durch eine homogene Gesetzgebung unterstützt werden, ehe sie ihre volle Kraft äußern und die Gesetze hinwieder kräftigen kann.

Die ältern Römer hatten sich den schönen Ruf erworben, daß Eide von ihnen stets heilig gehalten würden; und doch kannten sie keine andere Strafe des Meineids als die Rache der Götter und die Schande. Der Censor notirte den Meineidigen als einen schlechten Menschen. Daneben hatten sie aber wahrscheinlich eine Expiation, ein Sühnen des Meineids, jenem ähnlich, welches im Mosaischen Gesetz sich findet. Ein solches nicht infamirendes Bekenntniß,

wo der von Gewissensbissen gequälte Mensch vor den Augen seiner Mitbürger sich reuig der Wahrheit in die Arme wirft und dann dem öffentlichen Vertrauen zurückgegeben ist, hat gewiß so viel Anziehendes für den politischen Forscher, daß ich bedauern muß, hier nicht näher darauf eingehn zu können. Etwas, das hieher grenzt, habe ich in der Weinsberger Stadtordnung in Absicht auf die Vermögenssteuer gefunden; das Zugestehen einer achttägigen Frist, um ohne allen Vorwurf eine andere Fassion zu übergeben. Diesen eben so weisen als humanen Zug eines Finanz-Gesetzes dürfte man vielleicht auch in weiterer Ausdehnung wieder aufnehmen. Uebrigens habe ich ja nur Fassionen „auf Ehre und Gewissen" bezeichnet, die nur auf besondere Anordnung, je nach einigen oder mehreren Jahren, durch einen assertorischen Eid an einem allgemeinen Schwörtag zu erhärten wären. Und die grossen Vorzüge solcher Eide vor den versprechenden habe ich durch gewichtige Worte eines der größten Psychologen, die je gelebt haben, beurkundet. (In Ansehung des Adels und der Staatsdiener würde man sich wohl mit einer durch das Ehrenwort verbürgten Fassion begnügen.

Diese Eidesleistung mit öffentlichen Freuden zu verbinden, wird auch kein Menschenkundiger für etwas Gleichgültiges halten. Durch Freuden bessern und den Volksgeist heben, das ist in der That ein göttliches Recht. Im alten Testament ist der zweite Zehnten ganz zu Opfer-Mahlzeiten bestimmt; und das waren doch gewiß wahre Volksfeste. Doch auch hierüber habe ich in der von Ew. recensirten Schrift schon mehr gesagt.

Hier habe ich nur noch aufmerksam darauf zu machen, daß ich durchaus nicht verlangt, man solle Allen und Jeden die Selbstangabe auf Ehre und Gewissen gestatten. Die, denen die Befugniß zu fatiren, als ganz unbescholtenen und genugsam unterrichteten Männern nicht verweigert werden könnte, würden diejenige Aristokratie bilden, welche nicht nur für ihre Ehrengenossen haften, sondern auch durch auserwählte kundige Männer (die aber doch meistens schon in den Gemeinde-Collegien zu finden sind) den übrigen Theil der Bürgerschaft, wieder auf Ehre und Gewissen, einschätzen könnte. Dieß wäre doch wohl der Vorsicht genug; und zu dem Allen würde noch die Oeffentlichkeit kommen.

Was ich über diese zu sagen habe, will ich sogleich in Verbindung mit denjenigen Gründen vortragen, welche für die von mir aufgestellte Austheilungs-Regel sprechen. Hält man das Vorstehende mit der Methode zusammen, die ich im Gesetzplan angegeben, und geht man dieser nach solchen Richtpunkten näher auf den Grund, so dürfte sich ergeben, daß die Sache allerdings ausführbar wäre.

Bei der von mir angenommenen dynamischen Besteurungs-Weise würde freilich nur das Resultat der Umlage, was nämlich Jeder an Steuer zu zahlen hätte, der eigentliche Gegenstand seyn, bei welchem das öffentliche Urtheil sein Recht üben könnte. Eingeschätzte und solche, die nach ihren Fassionen besteuert würden, hätten nun das Verhältniß der Summen untereinander zur Kritik vorliegen. Und hier würde die Scheu vor gegründetem Verdacht wie das Ansehen, das derjenige genießt, der einen größern Theil zur Er-

haltung des Staats beiträgt, seine Wirkung thun. Darum glaube ich auch, daß diese Oeffentlichkeit dem Zweck genügend entsprechen würde.

Würde einer von denen, die ihr Steuer-Bekenntniß ablegen dürfen, sich fortwährend in den Augen seiner achtbarsten Mitbürger (so fern diese von seinen ökonomischen Umständen hinlänglich Kenntniß hätten) dem Verdacht aussetzen, daß er sich zu niedrig fatire: so könnte er auf eine anständige Weise gewarnt, und falls er sich nicht rechtfertigen oder das nachtheilige Urtheil durch ein glaubhafteres Bekenntniß beschwichtigen möchte, durch Weglassen aus der Liste der Fatenten auf eine Weise bestraft werden, wodurch diese Ehrengenossenschaft, die erhaltende Aristokratie, wie der Staat selbst, nur gewinnen würde. Dem Ausarten einer solchen Aristokratie würde ihr eigener, wie der Gemeinde-Organismus überhaupt, hinlänglich vorbeugen.

Geht man bei den Fassionen auf solche Art zu Werke, so sind sie begreiflicher Weise etwas ganz Anderes als da, wo man ohne jene moralischen Hebel die Steuerpflichtigen zu Bekenntnissen auffordert, deren Unrichtigkeit man voraussetzt, indem den Finanz-Beamten Fug und Macht gegeben wird, die fatirten Summen willkührlich zu erhöhen. Das heißt das Mißtrauen, in dessen Gefolge stets der Unmuth wandelt, zum Gesetz erheben.

Steuer-Bekenntnisse, wie sie nach meiner Austheilungs-Regel erforderlich wären, hätten sicherlich viel voraus nicht nur vor jenen zur Vermögenssteuer, sondern auch vor denen zur Einkommenssteuer nach der Regel de tri. Die erstern führen nicht nur das oft äußerst Unangenehme mit sich, daß Jeder eine Beschrei-

bung seiner Vermögens-Verhältnisse zur öffentlichen Notiz bringen muß (— die Heimlichkeit, wo nur eine Commission das Bekenntniß erfährt, ist aber in anderer Hinsicht noch schlimmer —), sondern sie werden auch, wie die Erfahrung gelehrt hat, zuweilen von einem Unvermöglichen zu dem Ende mißbraucht, durch Angabe eines weit höhern Capitals als er wirklich besitzt, sich einen Credit zu verschaffen, der Andern sehr zum Nachtheil gereichen kann.

Wird aber die Einkommenssteuer dermaßen eingerichtet, daß Jeder die Summe seines reinen Einkommens vom letztverflossenen Jahr zur öffentlichen Kunde gelangen lassen muß, so halte ich das zwar keinesweges für ein Unglück, doch bin ich vollkommen überzeugt, daß, abgesehen von dem Verhältniß, in welchem die Steuer selbst sich vertheilt, es Vielen doch gewiß weit lieber wäre, wenn sie sich nur auf die von mir angegebene Weise zu fatiren hätten, wobei ein Dritter die Größe des Einkommens an sich nur da herausrechnen kann, wo es den Fatenten schwerlich genirt.

Einen großen Vorzug vor den Cataster-Steuern haben aber beide genannte Arten von Einkommens-Steuern auch darin mit einander gemein, daß Fehler und Irrthümer, die in den Catastern auf späte Nachkommen forterben, hier jedes Jahr von selbst sich tilgen. Besorgnisse, die Ew. wegen solcher Abweichungen vom wirklichen Bestand geäußert, dürften durch diese Erwägung doch sehr gemildert werden.

Ueber nichts sind wir aber wohl weniger einig als über den Begriff von dem, was steuerbares Einkommen sey. Einmal sagen Ew.: „es könne kein „steuerfreies Eigenthum, selbst nicht unter dem Vor-

„wand, daß man das Seinige selbst bedürfe, geben.“ Dann sagen Sie wieder: „wer die Normen zu einer „gerechten Einkommenssteuer aufstellen will, der muß „sich lediglich an das Steuer-Objekt, d. h. an das „Einkommen halten und ohne Berücksichtigung des Ca„pitals nach der Regel verfahren, daß die Steuer ein „gleich aliquoter Theil jedes Einkommens seyn „müsse.“ Sie geben ferner zu, daß man allerdings den persönlichen Verdienst, z. B. der Handwerksleute besteuern dürfe. Damit ist aber nicht wohl zu vereinen: „daß überall, wo der reine Ertrag als Steuer„Objekt angenommen wird, jede Arbeit, jeder Auf„wand, der auf die Erzielung dieses reinen Ertrags „verwendet worden ist, auch in Abzug gebracht werden „soll.“ Ich sehe nicht ein, warum der Bauer oder der Weingärtner seinen persönlichen Verdienst, sein Arbeits-Einkommen nicht eben so gut versteuern soll als der Minister und der Schuhflicker. Wenn jener Besoldungssteuer, dieser Gewerbsteuer zahlt; so geht doch Eins wie das Andere vom Arbeits-Verdienst. Auch die Salzsteuer und noch andere Abgaben treffen ja häufig bloß den persönlichen Verdienst. Hat der Minister oder der Schuhflicker Capitalien, so müssen diese oder das Interesse daraus noch besonders versteuert werden. Warum soll denn also der Bauer neben den Interessen aus seinem Capital nicht auch sein Arbeits-Einkommen versteuern? Und wahrlich, wenn man kein solches Einkommen mehr besteuern wollte, so würden die Capitalisten und die Gutsbesitzer sehr übel dabei fahren. Es wäre dann wohl gar nicht möglich, den Staatsbedarf noch aufzubringen. Wo bleibt denn der gleich aliquote Theil eines jeden Einkommens?

Da berechnet man beim Catastriren einen Arbeits-Verdienst auf unbestimmte Zeiten hinaus, um ihn in Abzug zu bringen. Denn man will diesen Verdienst, der dem Bauer bleibt, niemals besteuern. Dagegen besteuert man das, was ihm nicht bleibt. Die Capital-Zinse, die er von seinem Feldertrag zahlen muß, die zieht man nicht ab, und die Gefälle, die er davon abgeben muß, die läßt man zum Theil wenigstens, auch darauf liegen. So drückt man immer stärker auf den geringern Besitz und auf die, so Schulden haben. Die Steuerreste und die Zinse daraus, die zieht man natürlich auch nicht ab. Auf die Anzahl der unmündigen Kinder, auf Krankheiten, Viehsterben und anderes Unglück nimmt man auch keine Rücksicht. Stets gleich legt man um, und fort und fort nach dem ewigen Reinertrag. Da werden die Justiz-Beamten und ihre Assistenten in eine ganz unbeschreibliche Thätigkeit versetzt. Die Presser haben unendlich viel zu thun. Man exequirt, verkauft, vergantet; bringt einen unerhörten Umschwung in den Wechsel des Grundbesitzes. Die Käufer fehlen; immer tiefer sinkt der Bodenwerth. Die verarmten Familien giebt man den Gemeinden in die Fütterung, zieht Felddiebe und Waldverderber groß, und bevölkert das Gallioten-Institut, das der Gesellschaft, die unter so ungleichen Lasten seufzt, ganz ausgelernte Spitzbuben liefert. An den Kosten für dieses und manch anderes Institut muß dann immer der ärmere Theil wieder um so mehr beitragen. Auf ihn vorzüglich drücken in Würtemberg die Schulden der Gemeinden, der Amts-Corporationen und des Staats. Von dem Wenigen, was ihm bleibt, muß er im Verhältniß weit mehr als die Wohlhabendern abgeben, zum Amts-

und Commun-Schaden, zu Kriegs- und Friedens-Lasten. Alles nach den Reinertrags-Catastern. Denn anderes Einkommen als das vom Boden und den Gewerben treffen ja so manche Rubriken der öffentlichen Ausgaben nicht. So folgt denn eine verarmte Familie der andern ins Elend nach, ohne daß sie dieses ihr Elend aus dem Lande tragen können. Der vergantende Richter streicht einen Namen nach dem andern aus der Liste der angesessenen, der nützlichen Bürger. Wie das Gesindel sich mehrt, vermindern sich die tüchtigen Träger der öffentlichen Lasten, und das Anschwellen der Noth gefährdet immer mehr das Besitzthum auch der Reichern. Man tröstet sich aber in diesem Land: die direkte Staatssteuer sey ja doch mäßig, wie allgemein anerkannt werde. Acht Millionen verzinslicher Reste bei den Commun-Cassen hält man wohl auch für so drückend noch nicht. Und was (mit Inbegriff der Salzsteuer) fünf Millionen jährlicher Steuern bei solcher Vertheilung in einem solchen Lande binnen einem Menschenalter, auch ohne Krieg, zuwege bringen können, das mag man schwerlich ermessen.

Nein, Herr Baron! ich kann meine Meinung nicht ändern. Der Bauer soll Steuer zahlen von seinem und der Seinigen Arbeits-Verdienst wie aus seinem Capital-Einkommen, und, wenn es seyn muß, hohe Steuer. Aber Eins wie das Andere lasse man ihn rein berechnen; man gestatte ihm, die Zinse seiner Schulden, die Gefälle und Frohnen, die auf seinem Boden haften, ganz abzuziehen an seinem Einkommen — man besteure dann das reine Einkommen aller Staatsbürger gleich — und ein anderer, ein besserer Zustand wird eintreten, eine glücklichere Zeit.

Was hilft es auch, zu sagen, man besteure nur den Ertrag, der nach Abzug aller Arbeit übrig bleibe, und dann doch, wo Aufwand und Ertrag sich aufheben, den letztern im ganzen Lande so weit herabzusetzen, daß immer etwas bleibt, was man Reinertrag heißt! Was hilft es, wenn man auch wirklich nur einen Ertrag, aber in diesem das wahre Einkommen so ungleich besteuert, daß der gemeine Wohlstand dadurch vernichtet wird! Und den einen Theil für den andern ohne Zweck zu opfern, dazu hat der Staat gewiß kein Recht. Er will's auch nicht.

O! es bleibt ewig wahr: alles Unheil kommt vom Irrthum! —

Rein ist jedes Einkommen, von welchem keine solchen Auslagen zu erstatten oder zu bestreiten sind, ohne die das Einkommen selbst nicht erzielt werden kann. Zins ist die Bedingung der Capital-Anleihe, und wo diese wegen des Bodens oder des landwirthschaftlichen Gewerbs gemacht worden, da ist ein solches Capital auch eine bedingende Ursache der Land- und Betriebs-Rente. Darum muß der Zins daraus an dieser abgezogen werden. Ihn hat dann der Empfänger zu versteuern. — Was ich von dem Einkommen für mich selbst oder meine Familie verwende, ist kein Gegenstand des Abzugs, denn auf das Vermindern solcher Verwendungen, wäre das Einkommen auch sauer verdient, laufen am Ende auch alle Steuern hinaus. Was ich dem Staat abgebe, muß ich mir selbst entziehn.

Daß ich demungeachtet Jeden, der sein Einkommen zu versteuern hätte, etwas Gewisses für sich und seine Familie an diesem Einkommen abziehen lasse, geschieht nicht, wie Ew. zu glauben scheinen, in der

Absicht, nur das zu besteuern, was der Steuerpflichtige nicht selber braucht. Ich ziehe ja keinen standesmäßigen Aufwand, sondern einem Jeden gleich viel ab; und auch dem Aermsten nicht so viel als er verdienen kann. Es geschieht aber, um den Aermeren bei hohen Steuern noch das nothdürftige Auskommen zu sichern. Bei meiner Methode läßt sich ein solcher Abzug nicht umgehn.

Man will immer Steuergleichheit nach der Regel de tri, und doch ist so Manches gesagt und geschrieben worden, was offenkundig macht, daß man gar nicht gemeint ist, das Einkommen von Capitalien, von Renten und Gülten, von Besoldungen ꝛc. eben so hoch zu versteuern als der Kaufmann, der Bauer, der Handwerksmann und Andere ihren Gewinn versteuern. Mit der Regel de tri ist es auch so streng nicht gemeint, wenn man nur auf einzelne Steuerarten sieht; das zeigt sich, z. B. bei der würtembergischen Besoldungssteuer.

Nun trete ich auf und sage: Euer Verlangen ist gerecht und billig. Es giebt die und die Gründe dafür; ich halte sie für wichtig. Aber in unserer Verfassung steht: es sollen alle gleich tragen an den Staatslasten. Ihr müßt also eine Regel festsetzen, die Linie der Gleichheit bestimmen, an der ein Jeder erkennen mag, daß ihm nicht Unrecht geschehe. Seht da ist eine mathematische Formel von einem großen Denker. Wendet sie an auf die Besteurung nach dem reinen Einkommen, und man kann, was die Gleichheit betrifft, so wenig dagegen einwenden als gegen das Welt-System des Kopernikus. Seht! die Formel ist schön und wahr und der Freiheit dienlich, denn es ist in ihr die Manchfaltigkeit in der Einheit gegeben. Sie ist das Instrument

und die Tonleiter zugleich. Mögt Ihr den reinen Dreiklang greifen oder auch einen ministeriellen Terz-Quart-Sexten-Akkord; es bleibt doch immer die Harmonie. Ihr sprecht von Gleichheit; aber was der Mensch in seiner armen Sprache das Gleiche nennt, das ist nicht immer gleich in der Verbindung der Dinge. Der Kienruß und der Diamant, beides ist nur Kohlenstoff. Es mag beim ersten Anblick zu künstlich erscheinen, was ich Euch da empfehle. Die Einkommenssteuer, denkt wohl Mancher, muß viel einfacher seyn. Das war sie auch zu Carl des Großen Zeit; aber damals kannte man auch nur die Sand- und Wasseruhr. Wer wird aber eine so einfache Maschine statt einer Uhr sich wünschen, wie man sie heut zu Tage hat, nachdem diese Instrumente vermöge der Erfindungen eines Galiläi und eines Huygens so zusammengesetzt worden, daß die besten nun unter allen Umständen richtig gehn? Ich empfehle daher für unsern verfeinerten Zustand, für unsere vielfach verschlungenen Verhältnisse ein Steuer-System, dessen immer gleiche Beweglichkeit und zeitgemäße Zweckdienlichkeit auf seiner Zusammensetzung beruht. Geht mir aber nur mit den Catastern weg. Denn wären sie auch von Elfenbein und mit Gold überzogen wie König Salomo's Thron, so sind sie dennoch nichts werth.

Kaum habe ich aber das Instrument auf den Tisch gelegt, so greift der Bürger wie der Freiherr meine Gründe an, die für ein Verlangen ausgesprochen, in dem ich doch schwerlich mich getäuscht habe. Dann geht es an die Formel, die man zwar stehen läßt, weil man sie nicht umstoßen kann. Man sagt aber: aus ihr selbst folge gar nicht, daß sie auf das Würtembergische Abgaben-Wesen müsse angewendet werden.

Das folgt aber aus der Regel de tri wohl eben so wenig. Streiten wir darum nicht hierüber; es könnte sonst ein Dritter leicht in den Fall kommen, in dem sich jener Beamte befand, der nicht zu entscheiden wußte, weil nach seiner Meinung beide Theile Recht hatten.

Ein absolutes Steuer-Princip wird es in Raum und Zeit wohl niemals geben. Hat doch Kant gesagt: es könnte wohl seyn, daß in jenem Leben selbst das, was wir hienieden für mathematisch wahr halten, als Täuschung erscheine und einer höhern Wahrheit weichen müsse. Nur das Moral-Princip, der kategorische Imperativ, könne in alle Ewigkeit keinem Zweifel unterliegen. —

Da man nun, wie Einer meinte, „in Würtemberg „kein kopernikanisches Steuer-System braucht,“ so zieht man von Rechts wegen die elfenbeinernen Cataster vor und überzieht sie billig mit Gold.

Ich begebe mich auch alles Streits über die Folgerungen, die Ew. aus dem aufgestellten Resultat einer Anwendung meiner Formel gezogen. Es ist wahr, daß nach Aussage der Regel de tri auch der Arbeits-Verdienst (den man da, wo er mit einem Capital-Gewinn zusammenschmilzt, weder chemisch noch mechanisch mehr trennen kann) meistens höher besteuert würde als z. B. Gefälle oder Capitalzinse. Ew. sagen aber doch, daß man die Capitalisten begünstigen müsse, weil sie nicht so viele Procente nehmen dürften (könnten) als sie wollten. Ich aber sage: wenn nicht der §. 3 der Verfassungs-Urkunde oder die Bundesakte den Adel in der Steuer begünstigt, so unterliegt Alles der gleichen Theilnahme an den Staatslasten, welche der §. 21 ausspricht, der keinen Unterschied unter Capitalisten und

andern Menschen macht. Noch weniger kann ich, um den einen Theil, die Gefäll-Besitzer, zu begünstigen, das was sie weniger zahlen auf einen andern Theil, die Gefällpflichtigen werfen. Nur auf Kosten aller Uebrigen kann eine konstitutionelle Begünstigung Statt finden. Ich fordere also nach gleichem Maßstab einen gleich aliquoten Theil von dem reinen Einkommen eines Jeden.

Diesen gleich aliquoten Theil fordere ich nach der anerkannten Gleichheits-Formel, der Regel de tri, so lange, bis eine andere anerkannt wird. Wenn nun ein Jeder die direkten und indirekten Steuern, die ihn jährlich treffen, nach seinem reinen Einkommen bemißt, und er könnte dann auch das reine Einkommen vieler Andern erfahren, um nach der Gleichheit zu forschen — was würde er da inne werden? Um diese Gleichheit zu erweisen, dazu würde auch kein Erzengel eine Formel ausfindig machen können. Das wird aber durch alle möglichen Cataster nicht anders. Und was hilft es, wenn man dann die Versicherung ertheilt, daß man sich alle ersinnliche Mühe gegeben, die Gleichheit herzustellen, daß Jeder jetzt möglichst gleich besteuert sey und es dabei sein Bewenden haben müsse! Was hilft es, wenn man von Amts wegen eine förmliche Wahrheit geltend zu machen sucht, die handgreiflich mit der wirklichen im Widerspruch steht?

Wenn ein Gleichniß erlaubt ist. Der Nachtwächter ist doch auch eine öffentliche Person, nur daß sie Amts halber im Dunkeln wandelt. Hier in Oppenweiler versichert diese Person, kraft eines alten von oben herab erhaltenen Commissoriums, den ganzen Winter hindurch jeden Morgen um drei Uhr alle christlichen Einwohner

des Dorfs: daß "der helle Tag vorhanden" sey. Das läßt man sich gefallen; man ist ein guter Bürger, grübelt nicht darüber nach; und wenn auch ein Hahn darnach kräht, so ist dieß nicht mehr und nicht weniger als wenn ein Schriftsteller über das Finanzwesen schreibt — höchstens ein Zeichen, daß man in einem Zustand zwischen Mitternacht und Morgenlicht sich befindet. Aber die Wirkung der Dunkelheit dauert fort, trotz der Versicherung des Nachtwächters. Wenn dieser sich auf's Ohr gelegt hat, so kann nun ein Dieb herum schleichen, ohne daß er besorgen muß, auf jenen zu stoßen. Wenn aber dann Einer bestohlen wird, so wird er gewiß nicht den Nachtwächter der Unwahrheit zeihen oder gar die Obrigkeit wegen der zu frühen Verkündigung des Tags anklagen. Das läßt man alles auf sich beruhn.

So geht es auch mit der Steuer-Gleichheit. Die Menge wird nie untersuchen, ob diese auch wirklich vorhanden und die dadurch mögliche Ersparniß eingetreten sey. Sie wird immer nur über die Folgen der ungleichen, und über andere Ursachen der hohen Steuern klagen; man wird immer das alte Lied hören: der König halte eben zu viel Soldaten, die Herren in Stuttgart hätten zu große Besoldungen, man brauche keine zwei Oberamtleute u. s. w. u. s. w. Die Landstände kosteten auch viel Geld u. s. w.

Man denke aber nur ja nicht, daß die Menge darum wirklich glaube, am Christtag Morgens 3 Uhr sey der helle Tag vorhanden. Denn wie mechanisch auch der Geist des Menschen viele Eindrücke annimmt, so daß er Manches nur darum glaubt, weil man es ihm hunderttausendmal vorgesagt hat, so nimmt die Masse doch

nur dann von den Vortrefflichkeiten der Constitution Notiz, wenn diese sich im Leben zeigen; und Kant hat also schwerlich Recht, wenn er behauptet: die englische Verfassung beweise, daß die Welt betrogen seyn wolle. Von allen konstitutionellen Verheißungen sollte man aber nach meiner Ansicht die einer gleichen Besteurung ganz vorzüglich im Auge behalten, und es ist vielleicht zu keiner Zeit in höherem Grade wahr gewesen, daß die Finanzen die Angeln sind, in denen das Thor der öffentlichen Wohlfahrt hängt, der Pivot, an den alles Uebrige sich anschließen muß.

Um so weniger kann ich aber auch die Vorsicht verdenken, mit welcher Ew. und Andere bei so wichtigen Angelegenheiten das Neue behandeln. Bedachtsamkeit, lang fortgesetzte Prüfung sind hier sicherlich an ihrer rechten Stelle. Uebrigens war ja die Commission, zu der bekanntlich auch der Herr Kriegsminister als Mitglied der ersten Kammer gehörte, einstimmig der Meinung, daß die Besteurung nach dem reinen Einkommen die vorzüglichste wäre, und man darum auf sie abheben sollte.

Haben Ew. dann auch in der Kammer selbst hauptsächlich nur das Werk der Cataster-Commission in Schutz genommen und die Vorschläge des Ministers vertheidigt, so haben Sie damit in meinen Augen durchaus nichts gethan, was ich nicht zu schätzen wüßte. Ich selbst habe ja, wie die Sache nun einmal lag, den Zeitpunkt nicht geeignet gefunden, der Einkommensteuer bei diesen Verhandlungen auch nur zu erwähnen. Uebrigens kann in dieser ewig bewegten Welt, wo die Kraft nur durch die Gegenkraft ersteht und wächst und Gestaltung erhält, auch in politischen Dingen ohne Gegenwirkung keine Wirkung seyn. Darum ist die Opposi-

tion, was man immer noch übersieht, auf beiden Seiten. Denn daß jeder Theil sein System, seine auf das Beste gerichtete Absicht habe, das wird man gegenseitig sich endlich zugestehn, sind erst die Partheien mehr über sich selbst im Klaren. Und hat irgendwo das Neue den Sieg errungen, so thut ihm schon der Widerspruch, nur unter veränderter Richtung Noth, damit die Kraft nicht erschlaffe noch über die Grenzen der Freiheit trete.

Da in Würtemberg der Herr Finanzminister selbst erklärte, es sey bei dem System, das annoch besteht, keine Besteurung möglich, die den Anforderungen echter Staatswirthschaft entspreche, keine Besteurung, deren Gleichheit nachgewiesen werden könne, so wird dieses System nicht lange mehr sich halten können.

Schlägt man aber ein anderes vor, es mag beschaffen seyn, wie es will, so wird immerdar auch schon ein gewöhnlicher Kopf gar Manches daran auszusetzen wissen. Daher ist nicht zu verwundern, wenn die Sache nicht von der Stelle rückt, so lange Verfechter wie Sie für das Entgegenstehende kämpfen. Werden solche Männer erst ihre Einsichten und ihr Talent ganz für das Zeitgemäße verwenden, so wird auch das, was Ew. jetzt selbst noch für fehlerhaft erklären, bald eine andere Gestalt gewinnen. Denn nicht anders als durch Zusammenwirken der Erfahrung und der Kraft kann alles beseitigt werden, was man mit mehr oder weniger Recht für Mängel hält an solchen Entwürfen. Darum ist ja gerade das öffentliche Wirken so schön, weil hier die wirksamen Organe auch den Spiegel bilden, worin ein Jeder schauen mag, was Gediegenes zu Stande kommt.

Sie erlassen mir daher, über das Einzelne Ihrer

Bemerkungen mich umständlich zu verbreiten. Nur Einiges, was Ew. als ministerieller Opponent wohl sagen konnten, was aber sonst weder schützt noch deckt, erlauben Sie mir noch herauszuheben.

Voran stehe aber die Bemerkung von meiner Seite, daß bei meiner Methode durchaus keine Classe von Staatsbürgern begünstigt oder benachtheiligt würde; auch keine besondere Art des Einkommens würde als solche höher als die andere angelegt. Hat der Gewerbsmann z. B. nicht höhere Procente als der Capitalist oder Gefäll-Besitzer, so zahlt er auch nicht mehr denn diese. Daß man rein persönlichen Verdienst, Besoldungen, z. B. um der Gleichartigkeit des Ganzen willen, nach Ermessen unter eine gewisse Procenthöhe setzen müßte, sollte wenigstens da nicht auffallen, wo man gerade die Besoldungs-Steuer so ganz nach abweichenden Regeln behandelt. Eben so wenig kann es ein groß Gebrechen seyn, (was sich jedoch ändern ließe) eine durchaus gleiche Laudrente (wie auch in Baden geschah) vorauszusetzen, wenn man den landwirthschaftlichen Gewinn besonders nimmt, und denselben (wie es bei meiner Methode wäre), was seine Procenthöhe betrifft, nach dem Betriebs-Capital besteuert.

Dieses Capital, sagen Sie, würde ein jeder anders angeben. Ich lege aber ja Jedem die Fragen vor, die er mir, je nach den für den Bezirk erhobenen Werthsätzen, und dann nach dem, was ihm bekannt seyn muß, zu beantworten hätte. Es wäre eine Vorschrift gegeben, wie Jeder sich zu berechnen hat. Die Summen selbst mögen dann immerhin je nach den Umständen höchst verschieden ausfallen.

Ich lasse die Sache schon in der Schule einüben,

dem Unfähigen einen von ihm selbst gewählten Mitbürger zum Beistand geben; und für den Uebergang ins neue System gäbe es auch wohl noch andern Rath, wiewohl in den meisten Gegenden Würtembergs bald genug eine hinlängliche Anzahl Erwachsene es begreifen würde.

Und haben Ew. denn nicht auch den ungemeinen Vortheil erwogen, der, wie für die Einzelnen, nothwendig auch für das Ganze schon daraus hervorgehen müßte, wenn ein Jeder genöthigt wäre, von seiner Wirthschaft sich selbst eine jährliche Uebersicht zu verschaffen; wenn jeder lernte, Gewinn und Verlust zu berechnen?

Sie tadeln, wenn ich ungedroschene Früchte besteure, und doch katastrirt man Saaten, die etwa erst nach hundert Jahren gesäet werden sollen. Man könnte aber auch warten, bis gedroschen ist.

Sie sagen: die Besteurung der Erbschaften widerspreche meinem Princip. Dem ist aber nicht so. Wenn ich den Satz aufstelle, daß nichts früher Erworbenes, kein Fonds, besteuert werden dürfe, so kann das nur den Lebenden gelten. Dürfte man von dem, was die Todten erworben, und von dem Fonds, der wieder zu Einkommen wird, keine Steuer mehr zahlen, so könnten die Finanzminister in Gottes Namen die Staatskassen zuschließen und sich zur sauer verdienten Ruhe setzen; denn wenn sie dermal auf den Anwachs des Nationals-Capitals zu warten hätten, so möchten sie lange vergeblich harren.

Die Erbschaftsteuer ist übrigens in alten und neuen Staaten eingeführt worden, nur daß man die Vererbung in auf- und absteigender Linie nicht immer dazu

angezogen hat. Nach meinem Entwurf würde ein ererbtes Capital wie ein Einkommen von einem Procent behandelt. Es würde also nur der zehnte Theil der Steuer daraus entrichtet, die von einem gleich großen Einkommen zu bezahlen wäre, welches von einem Fonds herrührt, der zehn Procent (als das Maximum des steuerbaren Einkommens) abgeworfen. Und das wäre unter den gegenwärtigen Umständen für das Ganze nicht minder wohlthuend als es an sich gerecht und billig wäre. Eine besondere Erbschaftsteuer noch neben den alten habe ich niemals angerathen.

Die Besteurung des Gesindes lassen Sie immerhin weg. Ich glaube aber doch die Möglichkeit dazu gezeigt zu haben, ohne daß zu besorgen wäre, die Steuer möchte auf die Dienstherrschaft fallen.

Was aber endlich die jährliche Ersparniß im Staats- und Communal-Haushalt betrifft, die ich bei Einführung einer solchen Einkommenssteuer auf achtmalhunderttausend Gulden jährlich berechne, so sagen Sie, daß diese Ersparniß dadurch wegfallen würde, weil jede Familie für ihre Fassion drei Gulden rechnen könnte. (Ein schöner Schreibverdienst für den Fassions-Zettel einer Hand groß, denn Rechnung ist Jeder sich selbst schuldig.) Die Ersparniß für den Staat von wenigstens einer halben Million jährlich lassen Sie übrigens gelten, wenn man sich etwa die Fassionen unentgeltlich geben ließe. Und so wären wir denn hierüber im Reinen.

Wählen Ew. jetzt nur noch, ob Sie die Regel de tri, die Manches leichter macht, oder aber meine Methode für die reine Einkommenssteuer vorziehen möchten.

Es wäre jetzt noch nachzuweisen, „was für Mittel „der würtembergische und mancher andere Staat noch „außer der reinen Einkommensteuer in Händen hätte, „um durch Verminderung der Steuerlast den verwelk„ten Flor des Landes von Neuem grünen und auf„blühn zu machen."

Würtemberg hat aus seinen Domainen, nach den bisherigen Etats, über Abzug der Verwaltungskosten ꝛc. einen jährlichen Ertrag, der gegen vier Millionen beträgt. Ich nehme denselben hier nur zu $3\frac{1}{2}$ Millionen an. Nun weiß ich gar wohl, daß die Berg- und Hütten-Werke wie die Salinen, wenn man für diese einen verhältnißmäßigen Fabrikpreis annimmt, ansehnliche Procente gewähren. Aber vier Procent reiner Ertrag im Durchnitt vom ganzen Domainen-Capital wäre doch immer noch weit mehr als eine Privatperson erzielen könnte, und diese Annahme wäre also zu hoch. Ich ziehe an jenen $3\frac{1}{2}$ Millionen eine halbe Million für Salzsteuer ab, und betrachte die übrigen drei Millionen höchstens als ein dreiprocentiges Einkommen. Sonach wären die würtembergischen Domainen wenigstens hundert Millionen werth.

Die Ablösung der Natural-Gefälle ist regulirt. Man kann Geld- und Natural-Gefälle dem Capitalwerth nach ablösen. So wie aber die Geldverhältnisse im Allgemeinen einer solchen Ablösung im Wege stehn, so auch die Vermögens-Verhältnisse der meisten Boden-Besitzer. Wer das Capital dazu entlehnen müßte, oder auch, wenn er es selbst hat, es vortheilhafter anzulegen weiß, der wäre auch nicht klug, einen Theil des Capitals in seinem Boden dagegen einzulösen. Er kann diesen (abgesehn vom Natural-Zehnten und dem Cultur-

Zwang) darum nicht besser nützen; und dieses Capital kann ihm ja Niemand aufkünden. Er zahlt nur mäßige Interessen daraus; und scheint es auch, als ob diese, den Ablösungs-Summen nach, mitunter auf 6 Procent und höher sich beliefen, so ist hier doch nie von Provisionen und dergleichen die Rede. Kurz, der Gült- oder Zins-Vertrag, der schon in frühern Jahrhunderten, alles Widerstrebens kluger Päbste ungeachtet, der aufkündbaren Capital-Anleihe weichen mußte, hatte für die Grundbesitzer seine großen Vorzüge vor dieser, und das Verbot*der Zinse hatte in der Natur solcher Besitzrechte und in dem Wohl der Völker einen weit bessern Grund als in der kirchlichen Ansicht von der Mosaischen Gesetzgebung. Jene Vorzüge sind jetzt, hinsichtlich des Grundwerths der alten Gülten und Bodenzinse, in einem weit höhern Grad erreicht, da den Schuldnern gestattet ist, nach Gefallen das Capital zu lösen. Wie also noch im vorigen Jahrhundert in Brabant, in Frankreich und auch in Italien der Gültkauf gegen das römische Recht in Schutz genommen wurde, das die Geldrechte eines städtischen Gewerbswesens auch auf den Landbesitz ausdehnt, so wäre es heute noch staatsgemäßer, wenn vorzüglich in Hinsicht größerer Güter wieder jene besseren Ansichten Platz greifen könnten, als wenn auch die Besitzer solcher Güter sich durch unnöthige Ablösungen schwächen. Das Landrecht theilt auch bei größerem Grundbesitz das Vermögen nur allzuschnell, und wenn die künftigen Generationen den Boden nicht weiter theilen können, so können nur die reichen Capital-Besitzer die kleinen Grundbesitzer erben, die großen Theils schon heut zu Tage kein freies Boden-Capital mehr haben. Das sind aber

nicht die besten Bürger des Staats, die nur auf einen Scheinbesitz sich stützen, und immer besser ist's, das unfreie Capital erbt als Gült-Hypothek auf freie Bebauer des Bodens fort, als wenn der Anleiher diesen Boden verkaufen oder gar der Jude seinen christlichen Schuldner, der den Boden baut, verstohlener Weise zu seinem Sklaven machen kann.

(Ich weiß wohl, daß der Entstehungs-Gründe der alten Bodenlasten gar mancherlei sind. Da sie aber die Zeit meistens verwischt hat, so wäre es wohl am besten, wenn man sie — die Fixirung des Zehntens in Geldrenten vorausgesetzt — sammt und sonders auf einen Rechtstitel zurückführte. Damit könnte auch so manchem sorglichen Gedanken begegnet werden, der in Beziehung auf das Besitzthum und den Credit des Adels hie und da ungünstig sich äußert. Auch bei Fall- und Laudemial-Gebühren ließe sich vielleicht auf solche Weise mancher bedenklichen Inkonvenienz begegnen. Waren derartige Abgaben ursprünglich auch nichts anderes als Erkenn-Gebühren, welche der Staat den Staatsbeamten überlassen hatte, Gebühren, die bei Veränderungsfällen im Besitz der alten Höfe (Mansus) entrichtet werden mußten — welche Höfe, wie schon erwähnt worden, die rechtliche Eigenschaft von Staats-Fidei-Commissen hatten —: so sind jene Abgaben doch ebenfalls jetzt nur als Privatrenten zu betrachten. Die Verbindlichkeit, solche Güter in Erledigungs-Fällen immer sogleich wieder zu verleihen, war übrigens auch durch spätere Reichsgesetze eingeschärft und ist niemals erloschen.)

Für den Staat ist also wohl mehr zu wünschen, daß nur das Natural-Gefäll in einen jährlichen Geldzins

verwandelt, und dieser nur bei großer Zersplitterung abgelöst werde.

Werden aber auch solche Grund-Capitale abgelöst und sie schlupfen in das Budget hinein, so ist für das Ganze wohl wenig damit gewonnen. Was man also immer für kameralistische Hoffnungen auf eine Ablösung der Grundgefälle mag gebaut haben, so erscheinen sie in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt; ausgenommen die von ihrer Fixirung in Geldgrößen.

Eben so wenig als eine Ablösung des Gefäll-Capitals im Großen ist zur Zeit ein Verkauf des übrigen Domainial-Eigenthums zu wünschen, so fern dieses nicht in entbehrlichen Gebäuden und Mobilien, oder in liegenden Gründen besteht, die sich nicht wohl verpachten lassen. Es ist jetzt nur allzuviel Grundeigenthum feil, und was drei Procent reine Renten abwirft, das ist schon des Besitzes werth. Salinen, Berg- und Hütten-Werke sind ohnehin etwas, das meistens nur für den Staat sich eignet, und unter gewissen Einschränkungen wird das Nämliche, in Staaten, von denen hier die Rede ist, auch von den Forsten gelten. Die allmähliche Verwendung des Grundstocks selbst zu den laufenden Ausgaben wäre auch überdieß ein desperates Mittel.

Werfen wir nun einen Blick auf England. Als dort, hauptsächlich aus Veranlassung der Umwälzungen, welche dieses Reich bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erschüttert haben, das Domain seiner Könige verloren gegangen war, und es sich nun von Verzinsung und Bezahlung der Staatsschuld handelte, da nahm man seine Zuflucht zu den Bank-Anleihen und zum Fundiren der Staatsschuld. Was das Letztere sagen will, ist bekannt. Die fundirte Schuld kann

nicht aufgekündet werden, so wenig als in Deutschland sonst ein Gült-Capital. Der Staat wurde also dort gleichsam der Boden, in den die Staatsgläubiger ihr Capital vergruben, damit es fort und fort Früchte, d. h. Zinse trage. Dieser Staatsboden ist aber nichts anderes als die Verfassung, vermöge deren ein Theil des Erwerbs der englischen Nation zur Verzinsung der Staatsschuld an die Regierung überwiesen wird. So üppig aber dieser Boden auch noch heute zu treiben scheint, nachdem die Staatsschuld so ungeheuer groß geworden, so sind die Früchte doch jetzt ganz anderer Art. Die Zinse werden in Banknoten bezahlt, die in England statt des Geldes kursiren. Die Bank hat aber schon in früherer Zeit ihren ganzen Fonds der Regierung geliehen, und als diese weitere Summen brauchte, ihr gegen unaufkündbare Verschreibungen, die nun wieder als Bank-Fonds dienen, Noten gegeben. All das hat aber seine Realität, wenn es eine ist, nur in der riesenmäßigen Erwerbskraft der englischen Nation. Diese nur ist die Hypothek der Staatsgläubiger. Die Nation benutzt nicht nur die Banknoten, wofür sie Rückbürgschaft zu leisten hat, als Geld; auch die Staatspapiere dienen als solches im größern Verkehr. Wenn die Bank nicht restringirt ist, wechselt sie die Noten ein gegen Gold. Daß sie aber auch in einem größern Zeitraum nur einen sehr kleinen Theil dieser Noten einlösen könnte, ist, wenn man ihre Menge kennt, begreiflich. (Darum hat man sie, als zu viel präsentirt wurden, restringirt, d. h. berechtigt, die schuldige Einlösung der Noten zu verweigern.) Ihr Gold und Silber, das sie aus den angegebenen Ursachen, nicht selber brauchen, leihen die Engländer den Staaten des europäischen und amerika-

nischen Continents. Hier müssen es die Völker durch klingende Abgaben verzinsen. Auch das Capital selbst müssen sie nach und nach wieder abtragen, was aber ohne neue Anleihen nicht immer möglich ist. Die Zinse kommen dann als Capital zurück.

Was Erstaunliches an diesem wundersamen Treiben ist, erklärt sich durch die Kunst, mit welcher man das englische Geld= und Creditwesen in die Verfassung eingefugt hat, an der sich deßhalb auch nichts ändern läßt, ohne daß jenes Geld= und Creditwesen in sich selbst zusammenfällt. Die Wirkungen des großen staatsklugen Grundsatzes, der in der berühmten Navigations=Akte zu Cromwells Zeit ist ausgesprochen worden, hat die Herrschaft zur See, welche früher die deutsche Hansa hatte, ans großbritannische Reich gebracht. In Künsten, Gewerb und Handel sind die Engländer zu einer Hoheit gelangt, die Alles überstrahlt, was man davon in der Geschichte kennt. Sie sind die Fürsten der Industrie der Welt.

Dieser glänzende Zustand beruht aber in letzter Instanz doch nur auf der großen Thatsache, daß man ein unermeßliches Capital mobilisirt hat, für das es kein anderes Unterpfand giebt als die Fortdauer eben dieses Zustands, in welchem die englische Nation mittelst einer Thätigkeit, die ihres Gleichen nicht kennt, die Früchte ihres Fleißes und ihrer Umsicht sammelt. Es ist also ein politisches Capital.

Daß in andern Staaten durch das Mobilisiren der Staatsschuld und durch das Papiergeld bei weitem keine gleichen, kaum ähnliche Wirkungen hervorgebracht worden, darf nicht befremden. Die besondern Umstände und Zeitverhältnisse, unter denen in

England das alles sich gemacht hat, haben sich anderwärts nicht wiederholt. Die englische Verfassung, gerade so wie sie im Leben ist, läßt sich auch durch die Kunst anderwärts nicht darstellen. Und wo man ohne alle Repräsentation des Volks Versuche mit Papiergeld gemacht hat, mußten sie nur um so schlimmer ausfallen, da dieses — wie auch in England während der Bank-Restriktion von den Noten dieser Bank behauptet worden -- nicht den Schatten eines reellen Werths hat. Als es im Jahr der Hegira 693 (1293) bei den Mogolen in Persien eingeführt worden war, da fiengen die Einwohner an auszuwandern, ungeachtet dieses „gebenedeite Scheingeld" (Dschaw mubarek) das Gepräge der Münzen mit goldnen Zügen auf gewebtem Stoff enthielt. (Es war also eigentlich kein Papier-, sondern mehr ein Lumpengeld.) In dem Dekret, wodurch es wieder abgeschafft worden, stand unter andern Gründen auch der: „daß das Thor alles Geschäfts-Verkehrs dadurch geschlossen worden sey."

Sucht man auch das Papiergeld mittelst einer Zettelbank in Kurs zu setzen, es wird dennoch nie zum Glück ausschlagen, und die baierischen Stände haben sicherlich guten Grund gehabt, die Einführung der dort projektirten Bank nicht zuzugeben. Die Bank von Oesterreich erhält ihren bedeutenden Credit nur durch die Art und Weise, wie sie das Metall behandelt; die „Metalliques" werfen einen Glanz auf das Uebrige.

Und in der That, wie mag auch etwas als Geld umlaufen können, das nichts weiter ist, als eine unverzinsliche Anweisung auf „nicht umgelegte Steuern" (auf ein negatives Etwas). Denn wenn

die Herren Logiker nichts dagegen haben, so nehme ich diese Definition, die Herr Ober-Finanzrath v. Herdegen in unserer Kammer von der Staatsschuld gab, auch für das Papiergeld an. Besteht aber die Staatsschuld in dem zinstragenden Capital nicht umgelegter Steuern, wie kann das, womit diese Zinse bezahlt werden sollen, auch wieder nur eine Anweisung auf diese nicht umgelegten Steuern seyn? Und was sind denn nicht umgelegte Steuern? Doch ohne Zweifel nichts anderes als Hoffnung, Glauben und Zutrauen, daß der Staat, welcher die Schuld kontrahirt hat, auch im Stand seyn werde, sie mittelst der Erwerbkraft des Volkes und der Abgaben, die es bezahlt, zu verzinsen und wieder abzutragen. Man sieht leicht, daß dieß eigentlich ein moralisches Capital ist, und bei Vergleichung einer Staatsschuld, die in Folge eines wirksamen Tilgungs-Gesetzes nach und nach abgetragen wird, mit der fundirten Schuld von England und dem dortigen Sinkingfond, zeigt sich auch der Unterschied zwischen diesem moralischen und jenem bloß politischen Capital. Begreiflicher Weise hat aber auf Eins wie auf das Andere die Staatsverfassung einen sehr wichtigen Einfluß; und dieser Einfluß bedingt auch die Möglichkeit, eine mobilisirte Staatsschuld, d. h. die au porteur gestellten Obligationen als Tauschmittel in den Kurs zu bringen.

Demungeachtet möchte ich nicht vorschlagen, die würtembergische Staatsschuld zu mobilisiren. Darf ich auch mit Recht annehmen, daß man allgemein eine hohe Meinung von unserer Verfassung habe, so sind doch die Gründe, die namentlich vom Herrn Vice-Präsident Zahn gegen das Mobilisiren vorgebracht wurden,

zum Theil so gewichtig, daß man sie gelten lassen muß. Auch wäre damit der Zweck noch gar nicht erreicht, wenn es nämlich darum zu thun ist, Mittel ausfindig zu machen, wodurch zu gleicher Zeit das Bedürfniß an Steuern vermindert und das, was man Circulations-Mittel nennt, vermehrt, d. h. dem Geldmangel möglichst abgeholfen würde. In der letztern Hinsicht sind die Summen, welche in gewöhnlichen Staats-Effekten ausgedrückt werden, für die meisten Fälle zu hoch. Und was die Verminderung der Steuern betrifft, so wäre noch gar nicht geholfen.

Benzenberg hat in einem Aufsatze „über die Ur„sachen der großen Wohlfeilheit seit 1819" (in der neuen Monatsschrift für Deutschland, März 1822) unter Zugrundlegung der Angaben des Herrn v. Humbold eine Berechnung der Summen geliefert, um welche sich seit dem Anfang dieses Jahrhunderts das Silber und Gold auf dem europäischen Geldmarkt vermindert hat. Diese Summe beträgt nicht weniger als 2500 Millionen Franken, ein Viertel von dem sämmtlichen baaren Gelde, das nach der Berechnung des Herrn v. Humbold im Anfange dieses Jahrhunderts in Europa zirkulirte. Benzenberg bringt heraus, daß, wenn ein Viertel hievon in Gold und drei Viertel in Silber sind, und ein Fuhrmann mit einem Pferde 2000 Pfund fährt, dieses einen Transport von 183 Karren mit Gold und 8446 Karren mit Silber geben würde, der auf der Straße eine Länge von 7 Meilen einnimmt, wenn jede Karre 20 Fuß gebraucht.

Die Ursachen von dieser Verminderung, oder, wie Benzenberg sagt, von diesem Mißwachs im Silber und Gold (eigentlich im Geld) findet er in dem Einziehen

des Papiergeldes in Oesterreich, England und Rußland, in dem Verlust, den Europa in den Jahren 1818 und 1819 durch die unsinnige Speculation in indischen Erzeugnissen erlitten, (in dem immerwährenden Abfluß des Geldes nach Asien überhaupt,) vorzüglich aber in der Abnahme des amerikanischen Bergbaus. Es wird sich gegen diese Berechnung des Herrn Benzenberg nichts Erhebliches einwenden lassen, wenn man nicht darthun will, daß der Einzug des Papiergeldes in den genannten Staaten in keiner Beziehung stehe mit der Summe des baaren oder klingenden Geldes, die im Anfang dieses Jahrhunderts in Europa zirkulirte. Sollte er sich aber auch um tausend Wagen voll geirrt haben, so ist das Resultat dieser Berechnung doch genügend, um die Hoffnung derer zu vernichten, die immer noch auf die Wiederkehr der Theurung warten, die von 1789 bis 1819 geherrscht hat. Die Ursachen dieser Theurung hat Herr Benzenberg in einem vorhergehenden Aufsatz untersucht.

Wirken nun in einzelnen Ländern noch besondere Ursachen auf die Wohlfeilheit ein, wie z. B. bei uns die französischen Zollgesetze: so muß das Verzinsen und Abtragen der Staatsschuld, die größtentheils in einer Zeit kontrahirt worden, wo das Silber zu seinem jetzigen Werth sich wie 100 zu 160 verhielt, so wie das Baarzahlen bei andern, nach dem frühern Silberwerth, oder, was Eins ist, nach der Theurung bemessenen Verbindlichkeiten, nur noch drückender werden. Unter solchen Umständen ist es gewiß an der Zeit, nach Mitteln sich umzusehen, wodurch die Finanzen unterstützt und die Völker erleichtert werden, die unter der ohnehin zu schweren Last um so eher erliegen, wenn auch die

Corporationen und viele Einzelnen verschuldet sind und die Steuern das reine Einkommen sehr ungleich, oder gar da treffen, wo kein solches Einkommen vorhanden ist.

Aber Vermehrung der indirekten Steuern und des Papiergelds, was Herr Benzenberg empfiehlt, kann das Uebel nur verschlimmern. Stärkere Abzahlungen an der Staatsschuld lassen sich hören; aber womit zahlen? — Andere rathen zur Aufnahme neuer Schulden. Das ist aber doch wahrlich der traurigste Behelf, und kommende Geschlechter, deren Erwerb man im Voraus verpraßt, werden es für unverzeihliche Verblendung halten, wenn jetzt den Mächtigen der Erde gerathen wird, auf Unkosten ihrer Völker jüdischen und christlichen Bankherren ein Einkommen zu verschaffen, das manche Civil-Liste bei weitem übersteigt.

Es giebt andere Mittel. Die Nachwelt wird erstaunen, daß man nicht zu diesen Mitteln gegriffen hat. Sie sind verschieden. Ich lasse mich jetzt nur auf diejenigen ein, die in Würtemberg und auch noch in andern Staaten parat liegen.

Der Silberwerth kann vermindert, und somit der Boden- und Produkten-Werth (wenn auch nicht in gleichem Verhältniß) erhöht werden durch Vermehrung der Umsatz- oder Cirkulations-Mittel. Wir haben gesehen, daß man „nicht umgelegte Steuern" oder auch, wie in England, nie umzulegende Steuern zu diesem Zweck benutzen kann. Es ist aber auch schon vorhin gesagt worden, daß das Mobilisiren solcher Capitale zu dem, was verlangt wird, unzureichend wäre. Etwas ganz Anderes würde das Mobilisiren eines im Landes-Boden gebundenen Capitals, nämlich des Capitals im Domänen-Werth leisten.

Ich habe gezeigt, daß Würtemberg wenigstens für hundert Millionen Domainen besitzt. Davon will ich dreißig Millionen als rentirendes Capital für das Bedürfniß der Kirche und der Unterrichts-Anstalten rechnen. (Wenn die Stände schlechterdings darauf beharren sollten, daß der König ohne sie über die Revenüen von diesem Capital verfüge, so dürfte ihnen in diesem Verlangen doch endlich willfahrt werden.)

Vierzig Millionen rechne ich für die Civil-Liste ꝛc. Und von den übrigen dreißig Millionen will ich im höchsten Fall nur den dritten Theil mobilisiren.

Diese zehn Millionen würden durch ein Gesetz für beweglich erklärt und zugleich in ihrer Integrität, jedoch ohne Ausscheidung der Substanz, als Hypothek für eine gleiche Summe verzinslicher Pfandscheine (oder wie man es heißen will) konstituirt, von welchen der Finanzminister, je nach vorgängiger gesetzlicher Autorisation, Gebrauch machen dürfte.

Diese Scheine würden nicht als Kauf-Mittel, nicht als Geld, sondern als Tausch-Mittel zirkuliren, was der Wirkung nach einerlei ist. Es liegt aber ein wesentlicher Unterschied darin, daß das Geld muß feuerbeständig seyn, die bloßen Tauschmittel, aber eben darum, weil der Werth, auf den sie basirt sind, dennoch bleibt, aus verbrennlichen Stoffen bestehen dürfen. (Da die Platina die Feuerprobe gut aushält, so hat man sie wohl zu den edlen Metallen zählen und in Columbia für Geld erklären können.)

Die Interessen würde ich auf zwei Procent setzen, und die Bezahlung dieser Interessen würde den Staat nichts kosten, wenn zugleich die gesetzliche Bestimmung getroffen wäre, daß bei Ausgabe der Pfandscheine je-

desmal durch klingende Mittel der Staats-Casse so viel an der Staatsschuld außerordentlicher Weise abgetragen werden müsse, daß durch die der Schulden-Tilgungs-Casse dadurch heimfallende Summe von Zinsen die Zinse der ganzen in Umlauf zu setzenden Summe der Pfandscheine gedeckt wären.

Man müßte immer da aufkünden, wo die meiste Wahrscheinlichkeit wäre, daß vom bezahlten Staats-Gläubiger das Geld wieder im Lande angelegt würde. Das würde dann auf den gleichen Zweck hin wirken.

Die Scheine müßten auf geeignete Summe (die niedrigsten etwa auf 25 Gulden) gestellt und bei den damit bewerkstelligten Zahlungen (zur größern Vorsicht wegen möglicher Verfälschung ꝛc.) endossirt werden. Man müßte sie aber auch gegen klingende Münze umsetzen können; und würden sich, was doch zu erwarten wäre, nicht von selbst die Bankhäuser finden, die sie escomptirten, so müßte die Regierung dazu thun.

Sie al pari zu erhalten würde wohl nicht weniger leicht seyn als es z. B. bei den preußischen Tresor-Scheinen ist. Sie würden aber auch über pari gehn; und ich zweifle nicht, daß man sie auch im Ausland gern annehmen würde. So würde Würtemberg einen Kurs in der Handelswelt bekommen. Manche kostspielige Geldversendung würde unterbleiben können, gar manches Geschäft nun mit diesen Scheinen abgemacht und der größere Verkehr im Lande selbst dadurch belebt werden.

Wo die Staatskasse alljährlich weit größere Summen einnimmt und ausgiebt als alle vorhandenen Circulations-Mittel besagen, da wäre ein solcher Zuwachs schon ohne alle Rücksicht auf Verminderung des Silber-

werths höchst wohlthätig. Wo das Blut nicht springt, da ist Fäulniß. Wo es zu schnell, zu gewaltig durch die Herzkammern gejagt wird, da ist Fieber. Der Staat ist krank.

Indem die Pfandscheine einen großen Theil der kursirenden Münze aus dem Hauptverkehr verdrängen würden, wäre bewirkt, daß bei wieder zunehmender Geschäfts-Thätigkeit, beim Wiederaufkeimen und Wachsen des Wohlstands, die Münze wieder häufiger in die weiter entfernten Lebensadern des Staats dringen, den Fleiß wie den Frohsinn der untern Volksklassen auf's Neue erheben und stärken könnte. Und da nun die Staatskasse einen großen Theil der Steuern und Cameral-Einkünfte in Scheinen erhielte, so hätten wir wieder Geld genug zu einem gemächlichern und sorgenfreiern Leben, ohne Gold und Silber von den Engländern zu entlehnen, die jetzt häufiger als sonst diese Metalle aus Ostindien zurück bringen sollen, um — den Continent noch stärker damit an ihre stolze Insel zu fesseln.

Für's erste möchte ich von den Pfandscheinen nur so viel ausgeben, daß (etwa für die nächsten sechs Jahre) an Steuern jährlich eine halbe Million weniger nöthig wäre. Mit jener halben Million, die, außer einer großen Ersparniß im Communal-Haushalt, durch Einführung der Einkommenssteuer erübrigt würde, wäre es eine ganze Million, die das Volk jährlich weniger zu zahlen hätte. Nach sechs Jahren hätte es ohne Zweifel sich so weit erholt, daß man nöthigen Falls wieder etwas weiter umlegen könnte. Die Cameral-Einkünfte müßten aber bis dahin doch mehr eintragen als ich oben angenommen habe. Es würden indessen auch weitere Ersparnisse bei den Ausgaben eintreten.

In sechs Jahren hätte man also für drei Millionen Scheine als Ersatz für weniger umgelegte Steuern, und zwei weitere Millionen, um die Interessen zu decken, zur außerordentlichen Abtragung an der Staatsschuld nöthig. Diese zwei Millionen würden in Baarschaft dem Geschäfts-Verkehr überlassen und würden mit den fünf Millionen an Scheinen (die übrigens gleich unserer Münze auch ins Ausland giengen) die Umsatz-Mittel hinlänglich vermehrt haben.

Die weitern fünf Millionen mobilisirter Domainen könnten als Reserve für den Fall eines Kriegs dienen. Statt in einem solchen Fall neue Schulden zu machen, könnten dann vermöge des Instituts der Pfandscheine, wenn man z. B. drei Millionen zur Ausrüstung rc. nöthig hätte, zwei Millionen an der Staatsschuld abgetragen werden. Denn diese Art, die Interessen der Scheine zu decken, sollte man immer beibehalten.

Es könnte jedoch auch räthlich seyn, im ersten Jahr eine größere Summe an Scheinen, also mehr als für ungefähr 833,000 fl. auszugeben, um nämlich die etwa vorhandenen Cassen- und Nebenschulden der Staats-Casse, so fern diese Posten sich nicht zu hoch beliefen (in welchem Fall sie zur Staatsschuld zu schlagen wären) damit abzutragen, und das sogenannte Betriebs-Capital (— Nachtrieb — eigentlich ein nicht mehr vorräthiger Vorrath; sonst wurde es Anticipation genannt), das nun nicht mehr nöthig wäre und die Uebersicht des Staats-Haushalts nur undeutlich macht, abschreiben zu können — auch um die der Staats-Casse auf Ersatz angewiesenen Fonds, die sie vielleicht mit Baarem nicht einlösen kann, ihrer Bestimmung zurückzugeben. Diesen Mehrbedarf an Scheinen

könnte man entweder von der Reserve nehmen, oder auch an derjenigen Summe abziehen, die in den folgenden fünf Jahren auszugeben wäre. Würde das Letztere beliebt, und der dadurch für jene fünf Jahre entstehende Ausfall könnte nicht durch Ersparnisse ausgeglichen werden, so ließen sich wohl auch noch andere Mittel finden, den Einnahm-Etat nach und nach zu ergänzen.

Zu einer stärkern Ausgabe von Scheinen im ersten Jahr würde aber auch das Bedürfniß einer Vermehrung der Umsatzmittel, das jetzt am stärksten ist, rathen. Auch denke ich mir, es würde Jeder, der eine ordentliche Casse hat, gleich so ein Stück von den Domainen im Hause haben wollen. Ein Geld (man verzeihe den Ausdruck) das im Beutel wächst, in der Schublade Zinse trägt, sich nicht abschleift, mit der Briefpost verschickt werden, dem Dieb nicht leicht etwas nützen kann, und selbst, wenn die Casse mit dem Haus verbrennt, weder geschmolzen noch verloren wäre; das, meine ich, müßte viele Liebhaber finden. Hat man sich doch Anfangs in Wien sogar um die Bankozettel gerissen, mit denen nachher Mancher seine Pfeife angezündet hat. Dahin könnte es aber mit unsern Pfandscheinen nicht kommen. Denn außerdem, daß die Hypothek eigentlich dreifach, oder, wenn man will, siebenfach und zehnfach wäre (die Kirche verzeiht): so ist ja auch der Sinking-Fond schon da; eine Einlösungs-Anstalt, die prompter zahlt und mehr Vertrauen verdient als die Bank von England.

Wir wollen einmal annehmen, es würden, was so bald nicht geschehen wird, die zehn Millionen an Scheinen ganz ausgegeben. Dann wären vier Millionen an der Staatsschuld abgelöst. Dagegen hätte die Staats-

Schulden=Zahlungs=Casse eine gleiche Summe an Scheinen wieder einzulösen, bleiben sechs Millionen, die mit den, der Tilgungs=Casse nun ersparten Zinsen, die zunächst (von vier Millionen zu zwei Procent) 80,000 fl. jährlich betrügen, nach und nach ebenfalls einzulösen wären. Man könnte auch die successiv heimfallenden ältern Pensionen dazu anweisen, die Quiescirten gehn auch zur ewigen Ruhe ein, und, wenn alle Stricke reißen sollten, d. h. wenn man, aus gar nicht voraus=zusehenden Gründen, schlechterdings größere Summen auf einmal einlösen müßte, so wäre es dann doch wohl ein Leichtes, der Tilgungs=Casse weitere Mittel anzuweisen.

Nur im alleräußersten Fall würde die Reihe an die Hypothek kommen. Es besteht aber ja kein Naturgesetz, nach welchem am jüngsten Tage die würtembergischen Domainen in quali et quanto müssen abgeliefert werden. Es wäre sogar Schade, wenn dieser alte Grundstock, vor dem ich allen Respekt habe, dann auf einmal verbrannt würde.

Würtemberg ist reich, aber sein Reichthum ist ein vergrabener Schatz. Man muß ihn ans Licht bringen, und sich nicht vor Gespenstern fürchten. Die echte Politik, die freilich nicht bloß aus Büchern erlernt wird, liefert die Zauberformeln, womit man ihn heben kann.

Würtembergs größter Schatz ist freilich das brave Volk. Aber die Völker sind nur brav, so lange sie fleißig sind; und der Fleiß hat ein Ende, wo der Lohn wegfällt. Man hüte sich, diesen über die Gebühr zu schmälern.

In einer Welt=Epoche, in welcher die großen Staa=

ten (die mitunter nur wenig Domainen oder auch, wie England, so viel wie keine mehr haben) mit Hülfe des Papiergelds und der Anleihen sehr große stehende Armeen halten und dadurch den mindermächtigen die Pflicht auferlegen, in gleichem Verhältniß gerüstet zu seyn — da können diese, nur mit Metallgeld versehen, und durch Zoll-Systeme blokirt, mit den gewöhnlichen Mitteln nicht mehr ausreichen. Wollen sie es den andern nachthun in den Geld-Aufnahmen, so können sie es doch in gleicher Art nicht aushalten. Legen sie im Uebermaß Steuern auf, so gehn die Völker zu Grunde; und macht der allzustarke Druck diese unruhig und das Geschrei die Köpfe verwirrt, so möchte es scheinen, es sey nichts mehr zu wünschen, als daß die kleinern Staaten die Beute der mächtigern werden. — Durch Papier, nicht mehr durch Geld allein, gleicht die Welt sich aus. Mit Recht hat man den größten Abscheu vor dem, was man Papiergeld nennen muß. Aber sein Heil nur darein setzen, daß alle Zahlungen mit klingender Münze gemacht werden, das ist unter solchen Umständen der nächste Weg zum Verderben.

Es bedarf nicht der Mittel, die ein Pitt und ein Castlereagh so verschwendrisch benutzt haben, um der europäischen Welt ihre alte Gestalt zu erhalten; aber bessere Mittel verschmähen, welche die Engländer, wenn sie dieselben nach Verhältniß in so großer Menge hätten, gewiß auf ungemeine Weise benutzen würden — das hieße doch beinahe sich selbst aufgeben. Sollen denn die Bewohner der kleineren Staaten (in denen sich nach Umständen weit glücklicher leben läßt, als in großen) am Ende nur dazu bestimmt seyn, die ungeheuern Schulden der letztern zahlen zu helfen? Ver-

mag das Bündniß der Einsicht mit der Kraft, und das Bündniß der gleich Bedrohten denn so gar nichts mehr?

Schrumpft man immer mehr in rostigen Verhältnissen ein, über die dann der Blick nicht mehr muthig hinaus sich wagt, so ist der Untergang nahe — und verdient. Aber die Welt kann man bewegen, wenn man außer der Welt seinen Standpunkt nimmt. —

Wenn angegebener Maßen in Würtemberg ein Theil des todten Domainen-Capitals lebendig gemacht würde, so wäre die nächste Folge ohne Zweifel die: daß der Werth der Staatspapiere noch höher — oder was Eins ist, der Zinsfuß der Staatsschuld niedriger gehn würde. Ein Staat, der voraussichtlich so leicht keine neuen Schulden zu machen braucht, dessen Gläubiger haben in den alten ein stets gesuchtes Besitzthum. (Aus dem bisherigen Stand dieser Papiere aber auf den Wohlstand einer Masse zu schließen, die doch größern Theils gar keinen Credit hat — das erklärt sich nur durch ein verjährtes Vorurtheil. — Auch Nebelluft macht den Barometer steigen.) Aber auch der Werth des Bodens würde bald sich heben, um so mehr, wenn zu gleicher Zeit das Besteurungswesen auf richtige Grundsätze gestellt würde. Und daß der Verkehr in Produkten und Fabrikaten, in Geld und Geldeswerthen sehr zunehmen müßte, das kann nur der Kurzsichtigkeit selbst entgehn.

Gewinnen würde also Jedermann; die Regierung aber am meisten. Denn kann es einen schöneren Gewinn geben als einem bedrängten Volk aus seinen Nöthen geholfen, ihm mit dem Wohlstand auch die moralische Kraft, den vollen Glauben an den Himmel nun wieder erobert zu haben? —

Auch für die Wissenschaft selbst könnte Gewinn dabei seyn. Hat die Theorie doch von jeher nur die Werke der Praxis nach ihren Regeln erklärt und die vollbrachte That an ihre Schlüsse gekettet. Die unreifen Begriffe, die ein Ulpian von dem, was man heut zu Tage Zins und Capital nennt, im römischen Recht uns überliefert — selbst was ein Adam Smith und seine Nachfolger uns über Capital und Geld, über diese endlosen Größen berichten, das ist noch immer kein Mittel, ihren Werth und Gebrauch an den Verhältnissen eines politischen Raums zu ermessen. Zum Ziel der Wissenschaft führt nur der Weg durchs Leben. Die, welche dem Studium jenes alten Rechts sich ergeben, dessen eigentliche Urkunde die Römerwelt war, wie sie mächtig bewegt in der Zeit hinwogte — sie werden auch unter eines Cicero's Leitung den Gehalt jener Zeit nie in seinen Tiefen ergründen, nie am Schopfe das Leben fassen, das dem Römer sagte, was Rechtens sey. Nicht rückwärts liefen die Alten zum Ziel. Was die Phylen und Demen eines Cecrops oder Clisthenes waren, das lehrt uns noch kein griechisches Recht. —

Die Meinung der kommenden Zeit muß der Staatsmann im Auge behalten, darin hat Decazes vollkommen wahr gesagt. Wo aber ist der Wahrsager, der künftiger Geschlechter Meinung uns offenbart? wie kommen der Folgezeit wir näher, wenn wir nicht mit voller Seele uns der Zeit überlassen? Daß der Zeitgeist zu allen Zeiten gefürchtet worden, giebt den großen Beleg zu der kleinen Erfahrung, daß auch berühmte Leute bei aller hohen Meinung von ihrem Wissen so

wenig von der Zukunft wußten als Ulpian von einem Wechselrecht. —

Doch zur Sache wieder. Wäre erst durch den gehobenen Bodenwerth dem Besitzer sein früheres Capital, dem Gläubiger sein volles Unterpfand wieder gegeben, wäre dadurch so mancher Landleute Credit und Besitzthum gerettet, und das Domainen-Capital selbst vermehrt: so würde klar vor Augen liegen, daß man durch das Mobilisiren eines im Verhältniß sehr kleinen Theils vom Boden-Capital das Ganze befruchtet zu tausendfältiger Erndte. So mächtig ist die Bewegung in der Natur der Dinge.

Dasjenige aufzubringen, was bei Aufhebung der indirekten Steuern noch nöthig wäre, um mit rechtlicher Berücksichtigung des bis jetzt dabei angestellten Personals eine Verminderung der Abgaben von einer halben — und mit Einführung der Pfandscheine dann von einer ganzen Million eintreten zu lassen, würde ich den Fabrickpreis des Salzes noch auf 2½ kr. für das Pfund stellen — so lange nämlich noch ein Zollwesen besteht, wie es hier vorausgesetzt wird. Wäre damit die öffentliche Meinung beschwichtigt, die bei Anlegung neuer Staats-Salinen, bei Auffindung neuer Salzquellen noch gar keine National-Sole entdeckt hat, so würde ich dann auch die Salzverkäufer tüchtig auf die Finger klopfen, wenn sie nicht volles Gewicht an trocknem Salz auswägen.

Die Zölle selbst würden ja auch noch was Namhaftes einbringen, wenn gleich die Franzosen selbst nichts dazu beitragen sollten. Eins würde ich aber ohne allen Verzug thun. Gehn wir mit Herrn v. Chateaubriant nach Tunis (wir kommen gleich zurück). Als der

Ritter des heil. Grabes auf seiner Heimkehr von Jerusalem dort verweilte, da fand er zu Gunsten eines Fabrikations-Zweiges — entsinne ich mich recht, war es eine Mützenfabrik — den Ausgangszoll aufgehoben. Da man nun überall etwas lernen kann, so könnte man hier aus der Barbarei die Lehre nehmen, daß man die einheimische Industrie nicht sperren soll durch Ausgangszölle. Die würde ich also auf der Stelle ganz abthun.

Mit Auflagen auf den Tabak-Debit (den man begreiflicher Weise nur höchst ungern fatirt) — ohne alle moralischen Hebel (die hier gar nicht am rechten Ort wären) nur zum großen Nachtheil der Fabriken angelegt, würde ich mich nicht mehr befassen. Eben so wenig mit einem Ungelt, das in seiner halbtausendjährigen Gestalt auf einmal so greulich geworden, daß, wie Einige meinen, die Wirthe nun noch froh seyn sollen, in der neuen Form das Doppelte und Dreifache bezahlen zu dürfen — ungefähr wie man im Mittelalter räsonnirt (vernünftelt) hat: „Da der Kaiser das „Recht habe, die Juden, seine Kammer-Knechte, alle „mit einander verbrennen zu lassen, so sollten sie Gott „danken, wenn man ihnen nur die Haut über „die Ohren ziehe." — Das war auch ein Steuer-Princip.

Aber im Ernst, wie mag man sich heute noch mit solchen Steuern quälen?

Mit der Seide — will ich Niemand erschrecken. Wenn freilich das jetzige Menschengeschlecht die Kraft hätte, pro patria seine seidnen Strümpfe auszuziehn, so wäre damit mehr gewonnen als mit einem Zoll, der bei gewissen Personen nur als Reizmittel dient, das

halb Verbotene um jeden Preis zu erhalten, sey's nun durch die Kraft schwerer Thaler oder durch die allerleichteste Arbeit im Schmuggeln. Die Staatskasse freilich, die braucht diesen Zoll. Doch genug hievon.

Indem ich nun hoffe, Ew. werden eine Revolution befördern, welche so heilsame Folgen haben müßte — die Revolution im Steuer-Princip — wende ich mich zu solchen, die keine seidenen Strümpfe tragen — zu den Herren Soldaten.

Wer in Würtemberg Popularität zu erhalten sucht, der darf der Kriegsschule das Wort nicht reden, denn da das Wesen einer solchen Kriegsschule eine möglichst starke Aushebung und gut belohnte Officiere und Unter-Officiere erfordert, so ist sie noch lange nicht im Geschmack der Volksmeinung. Die Steuerpflichtigen geben ungern ihre Söhne zu Soldaten, und oft noch weniger gern ihr Geld zur Steuer hin. Es giebt daher noch viele, und auch in meiner Vaterstadt noch manche Bürger des Staats, die es denen höchlich verdenken, welche für eine starke Aushebung sind und den Etat des Kriegsministers nur mit Leidwesen würden heruntergesetzt sehn.

Durch das Eingehn auf eine Ansicht, in deren Hintergrund die alten Kreis-Soldaten unter den damaligen politischen Verhältnissen stehn, kann man allgemeineren Beifall erndten. Es kommt aber nicht darauf an, auch den Wahn der öffentlichen Meinung zu theilen. Haben sich erst die Begriffe über das Zeitgemäße besser aufgeklärt, dann wird die Rebe ihre Früchte zeigen und der Geist in seinem Glanz erscheinen.

Die Nachwehen des Kriegs und die Wehen der Steuern trüben häufig den Blick. Man fühlt den Zustand beinahe unerträglich und denkt wären erst die Soldaten weg, dann würde Alles weit besser gehn. Daß die Masse der europäischen Kriegsheere mit unwiderstehlicher Kraft konzentrisch wirkt, und also nothwendig da, wo ein Ausfall sich zeigt, und nicht etwa die Alpen es verhindern, eine fremde Macht mit ihrem lastenden Einfluß den Boden überzieht — das mögen nur die nicht glauben, die mit ihrer Denkweise wie mit ihren Gefühlen mehr in der Vergangenheit als in der Gegenwart leben, und ihren Erinnerungen mehr Gehör schenken als der warnenden Stimme der Zukunft. Man hört auch sagen: was vermag denn ein so kleines Corps gegen die ungeheuern Massen der größern Mächte? Man könnte aber eben sowohl fragen: was vermag denn z. B. Oesterreichs Armee, wenn das gesammte übrige Europa sich gegen dasselbe verbündet? Gerade auf der Macht der Bündnisse beruht ja heute die politische Welt, und daß in dem Pfeilbündel, den menschliche Kraft nicht zu zerbrechen vermag, ein jeder Pfeil seinen Widerstand leistet — wer mag das läugnen? „Drum haltet fest zusammen — „fest und ewig — kein Ort der Freiheit sey dem Andern „fremd.—" Und wohnt dem europäischen Vertrag auch die erhaltende Kraft nicht bei, die Heinrich IV., seinem Plan zum ewigen Frieden gemäß, gar gern durch einen solchen Vertrag hätte begründen mögen, so ist doch die Weltgeschichte nicht arm an Beispielen, die Auskunft geben, was man Großes vermag, ist man nur fest entschlossen, seine Unabhängigkeit zu retten, seine Selbstständigkeit zu wahren.

Daß Armeen nothwendig sind, um die Ruhe der

Völker zu beschirmen und ihren Frieden sicher zu stellen, das kann also keinem Zweifel unterliegen; und ist die Aufstellung eines gar nicht unansehnlichen Armee-Corps auf so ausgezeichnete, so wohlfeile Weise möglich gemacht, wie bei uns in Würtemberg; ist hier eine Einrichtung zu Stand gekommen, die an innerer Kraft wie an äusserer Schonung ihres Gleichen noch nicht hatte: so wird ihren Gründern gewiß der unauslöschliche Dank der Nachkommen nicht fehlen, sollten ihn auch die Zeitgenossen in so hohem Grad nicht empfinden. Doch das heranwachsende Geschlecht, die jungen Leute, die schon fröhlich in die Reihen treten, einer Behandlung sich erfreun, die dem Soldaten sonst nie geworden, und vergnügt heimkehren von den Kriegsübungen, die ihre Begriffe erweitert und ihre Brust gehoben — die werden schon jezt die Verkündiger des hohen Werths unserer Wehranstalten.

Man muß sehr wenig in der Geschichte bewandert seyn, wenn man die unsäglichen Uebel nicht kennt, welche durch so manche früher dagewesene Kriegs-Einrichtung der menschlichen Gesellschaft sind zugefügt worden. Wie wenig dem bürgerlichen Verein in seiner fortwährenden Ausbildung der Grundsatz zugesagt, daß jeder Bürger auch Krieger sey, das ist schon oben gelegenheitlich des alten Heerbanns berührt worden. An die Stelle dieses Grundsatzes ist nun das Prinzip getreten: die Waffen führt der junge ledige Mann, nur im Nothfall der ältere und der Beweibte. In Würtemberg sollte es eigentlich heißen: die Waffen führen lernt jeder junge Mann in seinen ledigen Jahren. Die Ausnahmen sind bekannt, und es läßt sich nicht viel gegen diese einwenden. Doch einige Worte darüber.

Bei einer solchen Kriegsordnung vertritt eigentlich die wehrhafte männliche Jugend auch die waffenfähigen Männer von reiferem Alter, denn der Grundsatz, daß der Bürger des Staats den Staat zu vertheidigen habe fällt niemals ganz weg. Nach der Anzahl der männlichen Familien-Glieder war die Kriegspflichtigkeit auch bei solchen Völkern nie geregelt, die streng auf die Eintheilung in Stämme ꝛc. hielten. Aber auch in anderer Hinsicht ist es ein unhaltbarer Satz: daß einzige Söhne frey seyn müßten „um der Fortpflanzung des Namens willen". Beim Einreihen wird ja noch Keiner dem Tode geweiht, und nie noch hat man behaupten hören, daß zweierlei Tuch am Rock zur Zeugung untüchtig mache.

Daß man einzige Söhne frei läßt, wenn sie die einzigen Kinder sind, ist ein humaner Zug des Gesetzes, den ich nicht wegdisputiren will. Das Loskaufen durch Stellung eines andern Manns hingegen ist wohl nur in Hinsicht einstehender Unter-Officiere und wegen des beträchtlichen Geldauswanderns aus den Beuteln der Kriegs-Scheuen in die der Kriegs-Lustigen zu loben.

Die Studierenden sind frei; und in so fern sie zu Religions- und andern Lehrern, dann zum Staatsdienst überhaupt bestimmt sind, wird das ganz in der Ordnung seyn. Andere, die kein Brod-Studium treiben, sind selten in großer Anzahl da; und wer sich fürchtet, bleibt lieber weg, hat schon Moses weislich gesagt. Aber ein anderer Umstand tritt ein. Wenn ein Krieg ausbricht, muß die nach dem Friedensfuß sehr mäßige Anzahl der Officiere ergänzt werden. Um dem Mangel zuvorzukommen, verheißt das Gesetz den Fä-

bigen, die dann freiwillig eintreten, vorzugsweise Berücksichtigung bei Anstellungen im Staatsdienst. Die aber, welche zum Staatsdienst sich vorbereiten, haben gar keine Studien in der Kriegskuude gemacht; sie kennen nicht einmal das, was der eingeübte Gemeine versteht; wissen auch von ganz gewöhnlichen Evolutionen nichts, haben die jährlichen so zweckmäßigen Manoeuvres höchstens von Weitem mit angesehen ꝛc. ꝛc. Und doch sollen sie dann gleich Befehlshaber werden. Nicht immer aber ist Zeit und Gelegenheit da, in der Geschwindigkeit mit dem Nöthigsten sich vertraut zu machen. Es ist schlimm, wenn der Vorgesetzte von seinen Untergebenen muß lernen; aber noch schlimmer, wenn sie mit einander nichts verstehn, wie es wohl auch kann kommen, denn der Zufall fügt es oft wunderlich und nicht immer wird gefragt, ob der Commandirte auch auf dem Platz zu brauchen ist. Habe ich doch erlebt, daß man Einen zum Trompeter machte, der nichts weniger konnte, als die Trompete blasen. Da hätte es Noth gethan, der stille Trompeter hätte um die Tagwache die Leute nach einander durch Schütteln aufgeweckt und wäre auf dem Marsch bei Tag etwa mit der Rauchpfanne und bei Nacht mit dem Feuer auf der Stange (als Feuersäule) voraus geritten, wie es im Orient sonst gebräuchlich gewesen, und bei den Arabern noch seyn soll.

Solche Auskunftsmittel finden aber, wie bekannt, nicht immer ihre Anwendung. Darum wäre doch vielleicht zu wünschen, daß die Studirenden auf eine mit ihren Studien verträgliche Weise an den Kriegsübungen möchten Theil nehmen können.

Im zwanzigsten Jahre auszuheben war auch bei

den Völkern des Alterthums üblich; im zwanzigsten Jahr ist aber der junge Mann zum eigentlichen Kriegsdienst meistens noch zu schwach. Zwar hat mich selbst in einer sehr kriegerischen Zeit der jetzige Fürst Wrede schon in meinem sechzehnten Jahr zum Volontaire bei der Artillerie angenommen, und im siebzehnten stand ich anderwärts bei den Dragonern. Ich möchte jedoch nicht behaupten, daß mit so jungen Leuten viel auszurichten wäre. Wenn man aber die zwanzigjährigen nicht wohl ins Feld schicken kann, so wäre es gewiß schon darum gut, die Aushebung wo möglich stärker zu machen, d, h. noch mehr junge Leute als bisher geschah, in die Kriegsschule zu nehmen. Die Commission, bei der Ew. ebenfalls waren, ist ja auch über den Grundsatz einig geworden, daß immer so viele, als eingereiht werden könnten, auch ausgehoben werden sollten. Und etwa zehn Mann auf die Compagnie, meinen sehr erfahrne Officiere, die möchten doch noch sich eintheilen lassen.

Die Blüthe der waffenfähigen Jugend schon im zwanzigsten Jahre ins Feld zu schicken, das würde — wenn's einmal aus Mangel an älterer Mannschaft geschehen müßte — denen sehr schwer fallen, die aus Erfahrung wissen, was für so junge Leute die Strapazen des Krieges sind. Ich bezweifle, daß es die Römer und Griechen ohne die höchste Noth gethan; vielleicht hat es aber auch bei südlicher wohnenden Völkern so viel nicht auf sich wenn nämlich der Mann dort früher reift. —

Es möchte also gerathen scheinen, noch einen an sich kleinen Theil in die Kriegsschule zu nehmen, um das Ganze desto eher schonen zu können. Denn Schonung ist ja auch Haupt-Maxime. Das Rückwärtsgreifen in die Landwehre hinein, wann es gilt, die Feldtruppen

zu ergänzen, hat auch seine eigenen Schwierigkeiten. Hier stößt man auf viele Neuverehligten, die von jeher die schlecht'sten Soldaten waren, weßhalb auch nach der Conscriptions-Ordnung des alten Testaments junge Ehemänner das erste Jahr vom Kriegsdienst frei waren. Auch Alexander, als er am Granikus und sonst in Klein-Asien geschlagen hatte, schickte viele von seinen Soldaten, die noch nicht lange verheurathet waren und nach ihren Weibern sich sehnten, nach Macedonien zurück.

Was den Punkt der Sittlichkeit betrifft, so kann ich mich durchaus nicht überzeugen, daß das Casernen-Leben, wie es bei uns jetzt geregelt ist und unter Arbeit und Unterricht verstreicht, der Jugend im Mindesten nachtheilig wäre. Im Gegentheil tritt sie hier ein Geist der Ordnung an, der in gar vielen Gemeinden keiner Seele begegnet. Man lehrt sie auch rechnen und schreiben noch — ein heilsames Wiederholen bei längst vergeßner Schule. Sie kehren, sehr wenig Ausnahmen etwa abgerechnet, gewiß nicht weniger moralisch zurück als sie hingekommen. Und wer etwa des Glaubens ist, daß sie daheim, wie Tacitus von unsern Urvorfahren berichtet, vor dem fünf- und zwanzigsten Jahre nicht an die Mädchen dächten, der kann sich leicht eines Andern überzeugen. Tacitus hat die Sache vielleicht auch nicht recht gewußt.

Mögen die Militär-Einrichtungen in andern deutschen Bundes-Staaten immerhin ihre eigenen Vorzüge haben — Würtemberg ist hierin doch unstreitig am Meisten in der Zeit voran.

Vielleicht ist auch der Tag nicht ferne, an welchem die Ueberzeugung reift, daß die Officiere, die doch der That nach wirkliche Staatsdiener sind, auch ohne alle Gefahr dafür erklärt werden können, mit Aus-

nahme jener, die etwa beim Ausbruch eines Kriegs auf dessen Dauer als Freiwillige eintreten. Und die Capitulation der Gemeinen, das Einbannen in die Gränzen des Vaterlands, dürfte mit der Zeit wohl wegfallen.

Die charakteristische Verbindung, in welcher zu allen Zeiten das Finanzwesen mit dem Kriegswesen gestanden, hat mich veranlaßt, meine Bemerkungen über Letzteres mit einfließen zu lassen. Und schwerlich geht es auf eine Täuschung hinaus, wenn ich annehme, daß auch unser jetziges Finanzwesen nun bald in das nöthige Gleichgewicht mit dem heutigen Kriegswesen, und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen kommen wird, die allein ein konstitutionelles Leben verbürgen. Um uns nun auch über einige andere Hauptzüge von dem großen politischen Thema unserer Tage zu verständigen, erlauben Ew., daß ich zum Schluß noch einige Worte über die Verfassungs-Angelegenheiten europäischer Staaten hier beifüge.

Wenn Riego als Präsident der Versammlung der Cortes dem Könige von Spanien in einer öffentlichen Rede sagen darf: die erste Pflicht eines Königs sey, dem Gesetz Gehorsam zu leisten; so ist das der deutlichste Beweis, daß die repräsentativen Formen in Deutschland etwas ganz anders sind als die Verfassungen auf der pyrenäischen Halbinsel. Die erste Pflicht eines Königs ist die: das Gesetz zu geben; und die zweite: es vollziehen zu lassen. Wo der König nicht mehr Gesetzgeber ist, da ist er in gewissem Sinn auch kein König mehr. Ist die Souveränetät lediglich in die Hände einer Volksversammlung gelegt, sey diese auch in der direkten Instanz vorhanden: so ist der König gar nichts

weiter als der erste Staatsdiener. Konnte nun selbst ein Friederich der Große einst behaupten, daß hierin das Wesen eines Königs liege; konnte ein Joseph der Zweite wirklich nur als der erste und zugleich humanste Staatsdiener seine hohen Pflichten üben: so darf man zwar den Gesetzgebern von Cadiz es nicht verargen, daß sie das Königreich nach der Lehre konstituirten, die Montesquieu über die Art, wie die Gewalten zu trennen seyen, in alle Welt verbreitet hat. Aber Friederich und Joseph waren die alleinigen Gesetzgeber in ihren Reichen, und mitunter sogar schonungslose Gesetzgeber. Soll hingegen ein König nur das Gesetz vollziehen, welches ihm Andere geben, so können die Folgen keine andere seyn als die wir vor Augen sehen. Was bei der Volksvertretung von jedem Wahlberechtigten Bürger muß angenommen werden, daß er nämlich das Gesetz unter Zustimmung seines freien Willens annehme, das ist einem Könige nicht vergönnt, der nur ein Veto auf zwey Jahre hat. Sechs Jahre, wie in Norwegen, unter den dortigen besondern Verhältnissen und bei der eigenthümlichen Verbindung der norwegischen Krone mit der von Schweden, legen die Sache schon ganz anders. In Nordamerika gehört weit mehr als in Portugall oder Spanien dazu, den Präsidenten der Freistaaten zur Annahme eines von ihm verworfenen Gesetzes zu zwingen.

Ich will nicht gerade behaupten, daß in Spanien für's erste viel erzweckt worden wäre, wenn dem Könige ein unbedingtes Veto, oder die ausschließende Initiative, wäre zugestanden worden. Noch weniger bin ich der Meinung, daß die Sachen dort besser stünden, wenn die Repräsentation (oder eigentlich der republikanische Senat) in zwey Kammern sich theilte, wovon die eine mit

dem Adel und der hohen Geistlichkeit besetzt wäre. Nur andeuten will ich, wie sehr die Völker oft unter den Irrthümern leiden, die ihre Gesetzgeber sich zu Schulden kommen lassen. Denn daß es Ruhe gebe und Glück unter einer Verfassung, in welcher die Monarchie mit sich selbst im ewigen Streite liegt, das läßt sich nimmermehr glauben.

Wünschen wir uns in Würtemberg daher Glück, daß wir eine Constitution besitzen, die von früher her auf einer richtigern Basis ruht, und durch Anwendung der Lehren des Groß'schen Naturrechts, wie durch Wangenheimsche Ideen, nur gewinnen konnte. Die große Volksmasse in alten Mornachieen ist überall gut monarchisch, aus sehr richtigem Instinkt. In republikanischen Formen liegt für sie kein Heil — das lehrt die ganze Geschichte. Nur wo die Republik auf solche Weise mit der Monarchie sich verbindet, daß die drei Gewalten unter König, Adel und Volk in angemessenen Proportionen sich vertheilen, da ist Freiheit und Ruhe und Kraft. Darum ist auch die Verwaltung des Adels, Patrimonial-Jurisdiktion genannt, durchaus nicht im Widerspruch mit richtigen konstitutionellen Grundsätzen. Nehmen ja die Gemeinden da, wo sie ihre Vorsteher wählen, schon mit diesem Rechte bedeutenden Antheil an der vollziehenden Gewalt. Warum auch dürfte denn keine Mannigfaltigkeit mehr in der Einheit seyn? warum denn nur immer eine und dieselbe Reihe von Gelenken im Staats-Organismus? Ordnung in frei sich bewegender Kraft und mechanische Einförmigkeit sind sehr von einander verschieden.

Die Hauptsache ist, daß der Monarch, bei freiem Blick, freie Hände behalte, sein Recht zu üben. Umgeben von den Angesehensten der zwei aristokratischen Körper, vom Adel (in der Pairs-Kammer ꝛc.) auf der einen, und von den hohen Staatsdienern auf der andern Seite, kann der Regent nur da viel Gutes wirken, wo diese Körper ein hoher Sinn belebt. Bei dem Organismus im Staatsdienst ist daher auch dieß eine Haupt-Aufgabe, ihn so einzurichten, daß der aristokratische Geist nicht entarte. Körper nur halten Körper in Schranken; und wie einst die Anmaßungen der Gesellschaft von der Tafelrunde gedämpft wur-

den durch die Maurerei (die längst sich selbst verloren hat) — so kann im fort sich bildenden Staatsleben, bei richtig gehaltener Monarchie, die Kammer der Kammer die Wage halten und dem Volk wie dem Fürsten die Freiheit sichern.

Wo nicht auf Kosten des gemeinen Wesens die Aristokratie ihre Vorzüge sucht, da wird sie nie der Achtung entbehren. Von ihrem Einkommen Steuer zu zahlen, das sollten die Diener solcher Staaten, die keinen ihrer Bediensteten von der Vertretung des Volks ausschließen, als eine Bedingung dieses Vorzugs betrachten. Haben doch des deutschen Reiches Fürsten ihr Einkommen, wovon sie die Kosten der Regierung und ihrer Kriegszüge für das Reich zu bestreiten hatten, dem Reich einst lange Zeit noch besonders gleich jedem Bürger versteuert. Und wie mag ein Diener des Staats mit — einem Hausknecht sich in Parallele stellen, um den Beweis zu versuchen, daß er eine steuerfreie Besoldung beziehe! Wenn der Hausknecht zur Familie gehört, und ein jedes Glied derselben muß ein Opfer bringen, um die Familie selbst zu erhalten, so wird er gern auch an seinem Lohn zu diesem Zweck sich einen Abzug machen lassen, um so mehr, wenn man übereingekommen, daß Jedes nach Verhältniß seines Einkommens zahle.

Wollen aristokratische Körper ausser sich selbst keine Aristokratie weiter dulden, oder wollen sie ihr Verhältniß benutzen, um von gemeinen Lasten sich frei zu machen — dann freilich lauft der Staat Gefahr, die Harmonie seines Lebens zu verlieren. Die Opposition, die nie aussterben möge, hat darum stets auf ihrer Hut zu seyn. Was man heut zu Tage Ultraismus nennt und Liberalismus ist übrigens weiter nichts als das Verhältniß, in welches eine sich abschließende Aristokratie mit der Opposition getreten. Nehmen Sie auf der einen Seite die Privilegien-Sucht, auf der andern die Vorliebe für die spanische Verfassung weg — bleibt dann nicht auf beiden Seiten so viel Gutes, daß der Staat sich Heil und Seegen davon versprechen dürfte?

Durch einen Gesundheits-Cordon wird man freilich die Ideen des Montesquieu und die Meinung von der Constitution von 1791 nicht aus Frankreichs Grenzen

bannen, und durch einen Feldzug bis ans Meer sie auch nicht von der Welt vertilgen. Aber viel besänftigende Kraft liegt in Grundsätzen und Maximen, vielleicht in denen eines Villele. Aber die Kraft, die wie ein Fels den Stürmen trotzt und wildbewegte Wogen ebnet, das ist die Kraft der passendsten Gesetze.

Der Gegensatz von Republik und Monarchie, wie er in den Erscheinungen des Tages gegen eine glückliche Vereinigung sich sträubt, liegt mit tausend und aber tausend Wurzeln in der Geschichte fest. Wie mag nun der nur lernende Kopf nicht Eines oder das Andere wählen? Despoten haben von je despotische Diener gehabt — und in gewissen Jahren bricht immer wieder der angeborne Despotism aus, wenn auch großartige Jugendgefühle sich mehr mit dem Heroismus der Republik befreunden. Nicht in den Zeitungen, in den Klassikern, alt und neu, und in der Seele Tiefen sucht den Grund und vermittelt durch klassische Thaten.

Damit aber ist nichts ausgerichtet, daß man das Brevier an die Stelle der Klassiker bringt und den Rosenkranz trägt am Degengefäß. Raum gebt dem Geiste und Ordnung und Maß, dann wird er die Welt nicht erschüttern. —

Nun denken Sie sich einmal in den Liberalen, so fern sie keine Majorate, dagegen unendliche Theilung des Bodens (der freilich mit der Zeit sich immer wieder zusammenlegt), Erbschafts-Gleichtheilungen u. s. w. wollen, die Repräsentanten des römischen Rechts; in den Ultras aber mit den Gegensätzen die Repräsentanten des deutschen Rechts, von Blackstone gerühmt wie durch Blackstone berühmt. Sollte denn keine Einung hier möglich seyn? Man kann zwar nicht, wie Herr Buchholz meint (dessen große Ansichten ich recht sehr in Ehren halte), allen Grundbesitz, groß und klein, in Majorat verwandeln; aber allerdings sollte man, da die Krone selbst ein Majorat ist, nicht ihre Analogieen zerstören. Auch hier gestatte man nur die Manchfaltigkeit in der Einheit des Rechts, und verwechsle nicht ewig das Bodenrecht mit den Rechten bewegter Gewerbe.

Die Opposition aber, die nur die Manchfaltigkeit will, ohne die ja in der Natur keine Freiheit ist — die Oppo-

sition, die mit Maß nur dem Uebermaß trotzt, die sollte man endlich doch nicht mehr verkennen. Und darin hat Jean Paul unendlich Recht: läge nicht die Opposition in der Natur des Kindes, dessen vielfach sprossenden Geisteskräfte der ewig verflachenden Erziehung, dem todten Verformeln zu spotten scheinen — würde nicht so ewig die Menschheit gerettet; so wäre die Welt bald reif, in's alte Chaos zurückzustürzen. So wirkt der Geist im Zeitgeist fort.

Also ein zeitgemäßes Wirken, das allein kann frommen. Den Strom des Staats weise fortzuleiten, das allein führt zum glücklichen Ziel. „Denn wenn der „Strom steht, so wird er Eis oder Sumpf. Wo Licht „und Wärme, da ist Leben". — Wo der moralische Grundstock fault, da ist die Gefahr nicht zu verachten.

Mögen aber immer auch Einzelne in der Menge, den Königen gleich, das Wohl der Völker in ihrem Busen bewegen und sinnend in des Lebens Tiefen schauen, so ist's doch das Vorrecht der Fürsten nur, die Völker zu ihrem Glück zu führen. Und wenn ein Gekrönter den Sternen naht, um Rath zu holen für der Völker Glück, so kommt der ganze Himmel ihm entgegen.

Geschrieben nach der Weinlese 1822.

Berichtigung.

Es ist in der vorstehenden Abhandlung einigemal von dem Verhältniß die Rede, in welches bei dem würtembergischen Steuer-Provisorium die Bodenbesitzer ꝛc. zu den Gefällbesitzern zu stehen kämen. Da jedoch die Grund-Gefälle zwar ganz an dem Bodenertrag abgezogen, aber nur nicht ganz wieder catastrirt werden, so stellt sich jenes Verhältniß etwas anders als aus Versehen angenommen worden. Das Minus der Gefälle vertheilt sich bei den Umlagen auf das übrige Cataster des ganzen Landes.

Inv. № 63.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kessler, Heinrich,

H. Kesslers Sendschreiben an den Freiherrn von W... über die Frage: Was ist jetzt zeitgemäß in Ansehung der Finanz- und Militär-Systeme?

Tübingen 1822

Cam. 85 mf

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388404-5